

JOHANNES ENGELS

DAS ATHENISCHE GETREIDESTEUE-GESETZ DES AGYRRHIOS
und angebliche 'sozialstaatliche' Ziele in den Maßnahmen
zur Getreideversorgung spätklassischer und hellenistischer Poleis

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 132 (2000) 97–124

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DAS ATHENISCHE GETREIDESTEUER-GESETZ DES AGYRRHIOS
und angebliche ‘sozialstaatliche’ Ziele in den Maßnahmen
zur Getreideversorgung spätklassischer und hellenistischer Poleis

Außen- und militärpolitisch erreichten die Athener in den 370er Jahren die Begründung des Zweiten Attischen Seebundes, und mit dem berühmten Aristotelesdekret von 377 v. Chr. meldete die Polis ihren Führungsanspruch in Hellas mit aller Deutlichkeit wieder an. Innenpolitisch und verfassungsgeschichtlich betrachtet wurden diese Jahre durch eine intensive Weiterentwicklung der athenischen Rechts- und Verfassungsordnung im Zusammenwirken von Nomotheten und Ekklesia geprägt. Von zwei dieser großen Gesetzgebungsakte haben wir in der jüngeren Vergangenheit erst durch Inschriftenfunde genaue Kenntnis erlangt, von dem Münzgesetz des Nikophon des Jahres 375/4¹ und durch die mustergültige *editio princeps* Strouds² nun auch von einem Gesetz des Agyrrhios von 374/3 v. Chr. über die Neueinführung (oder über die Neuregelung) einer Naturalsteuer auf Gerste- und Weizenerträge von den Klerucheninseln Lemnos, Imbros und Skyros.³ Die Interpretation dieser bedeutenden neuen inschriftlichen Quelle wird zunächst im Zentrum der folgenden Überlegungen über die Versorgung des athenischen Demos im 4. Jh. mit Getreide stehen. Das neue Gesetz wirft ferner erneut die Frage auf, ob Athen oder andere griechische Poleis mit gesetzgeberisch-administrativen Maßnahmen zur Sitonia, durch kostenlose Verteilung gespendeten Getreides und durch die Errichtung spezieller Getreidefonds eine systematische ‘sozialstaatliche’ Politik zugunsten ärmerer Mitbürger verfolgt haben. Diesen Problemen wird im zweiten Teil des Aufsatzes nachgegangen werden.

I. Magistrate, Institutionen und gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Getreideversorgung Athens

Wegen seiner hohen Bevölkerungszahl und aufgrund besonderer klimatisch bedingter Risiken von Mißernten war Athen im gesamten 5. und 4. Jh. v. Chr. von umfangreichen Getreideimporten aus weit entfernten Exportgebieten abhängig.⁴ Durch den Aufstieg Makedoniens unter Philipp II. und unter den

¹ Vgl. zum Münzgesetz des Nikophon über die Annahmepflicht offizieller athenischer Silbermünzen und die Behandlung von Fälschungen und fremden Nachprägungen die *ed. pr.* R. S. Strouds, *An Athenian Law on Silver Coinage*, *Hesperia* 43, 1974, 157–188, ferner G. Stumpfs Neuedition mit rechtsgeschichtlichem Kommentar: Ein athenisches Münzgesetz des 4. Jh. v. Chr., in *JNG* 36, 1986, 23–40 und die Interpretationen von M. Dreher, Hegemon und Symmachoi, *Untersuchungen zum Zweiten Athenischen Seebund (UaLG 46)*, Berlin – New York 1995, 91–106, und T. Figueira, *The Power of Money. Coinage and Politics in the Athenian Empire*, Philadelphia 1998, 536–547.

² Vgl. die erste Erwähnung in SEG 36,146 mit der Ankündigung des Fundes durch T. L. Shear, *Tax Tangle*, *Ancient Style*, in: *Newsletter ASCS Spring 1987*, 8 und jetzt die *editio princeps* von R. S. Stroud, *The Athenian Grain-Tax Law of 374/3 B.C.* (*Hesperia Supplement*, Vol. 29), Princeton 1998. Schon vor dieser *editio princeps* fand eine Kontroverse zwischen Stroud und Oikonomides über die Lokalisierung des Aiakeion, eines im Gesetz des Agyrrhios erwähnten Getreidespeichers (s.u.), und die Interpretation von POxy 2087 (mit Überresten aus einem Lexikon zu Begriffen, die mit dem Buchstaben Alpha beginnen) statt, vgl. A. N. Oikonomides, *The Aiakeion and Its Relation with the Tholos in the Later Agora*, *AncW* 21, 1990, 21–22 und dagegen R. S. Stroud, *The Aiakeion and Tholos of Athens in POxy 2087*, *ZPE* 103, 1994, 1–9. Stroud kritisiert scharf die Textkonstitution und die Übersetzung des Papyrusfragmentes durch Oikonomides. Nach Strouds eigener, wohl zutreffender Interpretation von POxy 2087 handelt es sich beim Aiakeion und der Tholos um zwei verschiedene, nicht miteinander identifizierbare Gebäude des Agorabereiches mit unterschiedlichen Funktionen (s.u.).

³ Zur fundamentalen strategischen und ökonomischen Bedeutung der Klerucheninseln Lemnos, Imbros und Skyros für Athen im 4. Jh. insbesondere vor der Begründung der großen Kleruchie auf Samos ab 366/65 v. Chr. siehe J. Cargill, *Athenian Settlements of the Fourth Century B.C.* (*Mnemosyne Supplement*, Vol. 145), Leiden – New York – Köln 1995 und Nicoletta Salomon, *Le cleruchie di Atene. Caratteri e funzione* (*Studi e testi di storia antica diretti di Mauro Moggi*, Vol. 6), Pisa 1997, insb. 175–188 zum Anteil an der Getreideversorgung Athens.

⁴ Schon im 5. Jh. mußten erhebliche Mengen an Getreide jährlich nach Athen importiert werden. Diese Notwendigkeit beeinflusste die Außenpolitik Athens in hohem Maße, vgl. hierzu in Auseinandersetzung mit anderen Meinungen u.a. Garnseys überzeugend A.G. Keen, „Grain for Athens“: *Notes on the Importance of the Hellespontine Route in Athenian Foreign*

Bedingungen des neuen Weltreiches Alexanders des Großen mit seinen aufstrebenden Handelsmetropolen Alexandria und Rhodos verschärfte sich diese Situation sogar im späten 4. Jh. Die bekannte Angabe in der Rede des Demosthenes gegen Leptines, Athen sei mehr als jede andere griechische Stadt von Getreideimporten abhängig und habe jährlich etwa 400.000 Medimnoi (ca. 18.000 Tonnen) Getreide allein aus dem Bosporosgebiet eingeführt,⁵ wird durch einen kürzlich von Whitby vorgeführten Vergleich mit den wahrscheinlichen Lademengen der von Philipp II. 340 v. Chr. vor der athenischen Kriegserklärung gegen den Makedonen auf dem Weg nach Athen gekaperten⁶ und festgehaltenen Getreideschiffe vollauf bestätigt.

Daher ist es völlig verständlich, daß der Demos in der Ekklesia der Getreideversorgung der Polis und den Getreidepreisen im 4. Jh. dauerhaft hohe Aufmerksamkeit widmete. Die Ekklesia diskutierte regelmäßig mindestens in jeder ersten Volksversammlung der 10 Prytanien des Rates über die Getreideversorgung der Polis.⁷ Wer immer als Rhetor in Athen eine prominente Rolle spielen wollte, mußte unbedingt auch über die Probleme der Getreideversorgung der Polis gut Bescheid wissen.⁸ Schon früh setzte die Polis diverse Einzelmagistrate und Kollegien ein, die im Laufe des 4. und 3. Jh.s eine immer differenziertere Ausgestaltung und Aufteilung ihrer Funktionen erlebten. Zahlreiche Einzelmagistrate und Kollegien, die mit dem Verkauf öffentlichen Getreides befaßt waren, sind in vielen griechischen Poleis nachweisbar.⁹ Die Vielzahl ihrer Benennungen und ihre unterschiedlichen Amtskompetenzen wurzeln in der bekannten Vielstaatlichkeit der griechischen Staatenwelt und dem Leitwert der Autonomia der Polis. In größeren Poleis wie Athen waren im 5. und 4. Jh. gleichzeitig verschiedene reguläre, jährlich gewählte oder erloste Kollegien mit einzelnen Aspekten der Versorgung der Polis mit Getreide befaßt. Ihre Kompetenzen müssen sich notwendigerweise in ihrer praktischen Arbeit überschneiden

Policy before the Peloponnesian War, *Electronic Antiquity: Communicating the Classics*, volume I, number 6, November 1993. Das besonders trockene attische Klima führte bis ins 20. Jh. zu einem permanent hohen Risiko von Mißernten von etwa einer Mißernte von 20 Erntejahren bei Gerste, und sogar einer Mißernte von vier Erntejahren bei Weizen, siehe P. Garnsey – I. Morris, *Risk and the Polis: the Evolution of Institutionalised Responses to Food Supply Problems in the Ancient Greek State*, in: P. Halstead – J. O’Shea (Hgg.), *Bad Year Economics. Cultural Responses to Risk and Uncertainty*, Cambridge 1989, 114–122.

⁵ Vgl. z.B. Dem. 20,31–32 *Gegen Leptines*, Dem. 18,87 *Kranzrede* und (indirekt) Xen. Hell. 6,1,11. Wahrscheinlich waren die athenischen Importmengen aus dem gesamten Schwarzmeergebiet sogar noch höher, vgl. jüngst M. Whitby, *The Grain Trade of Athens in the Fourth Century B.C.*, in: H. Parkins – Chr. Smith (Hgg.), *Trade, Traders and the Ancient City*, London – New York 1998, 102–128 insb. 123–124. Hauptlieferant Athens im 4. Jh. war Leukon, der Herrscher des bospornischen Reiches. Andere Einfuhrgebiete waren Ägypten und Sizilien (Dem. 56,3–10 *Gegen Dionysodoros*), Syrien und Phoinikien (Diod. 20,46,4) und die Poebene, wie sich aus dem Projekt der Begründung einer athenischen Apoikie (Handelskolonie) an der Adriaküste 325/24 v. Chr. erkennen läßt (Tod, GHI 200, Z. 176). Importe aus anderen Regionen Griechenlands spielten demgegenüber kaum eine Rolle. Von Leukon erhielt Athen während seiner Regierungszeit einmal ca. 2.100.000 Medimnoi Getreide und ehrte ihn und seine Söhne Spartakos und Pairisades dafür mit dem Bürgerrecht und anderen hohen Ehren (Strab. Geog. 7,4,6 C. 311 und Syll.³ 206 vom Jahre 346 v. Chr., vgl. zu späteren Ehrungen IG II² 1485,21–24 und IG II² 653). In einer besonders kritischen Versorgungslage erhielten die Athener von Leukon so viel Getreide als Geschenk, daß sie sogar noch überschüssige Mengen verkaufen und aus diesem Geschäft unter der Dioikesis des Kallisthenes 15 Talente Erlösen konnten (Dem. 20,33 *Gegen Leptines*).

⁶ Die Kaperung von Getreidehandelsschiffen zur Sicherung der eigenen Versorgung oder als politisches Druckmittel gegen andere Staaten, genannt *κατάγειν*, war eine im 4. Jh. verbreitete zwischenstaatliche Vorgehensweise, die sich von privater Piraterie nur wenig unterschied und auch Athen nicht fremd war. Zu Philipps II. Maßnahme von 340 v. Chr. nennt Philochoros FGrHist 328 F 161–162 230 gekaperte Schiffe, Theopomp FGrHist 115 F 292 dagegen 180 Schiffe. Als Gegenmaßnahme schickte Athen lediglich 20 Kriegsschiffe in das Krisengebiet (Dem. 18,73–74 *Kranzrede*). Zu weiteren Beispielen des *κατάγειν* siehe P. Garnsey, *Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World. Responses to Risk and Crisis*, Cambridge u.a. 1988, 143–144.

⁷ Vgl. Arist. Ath. Pol. 43,4 mit dem Kommentar von P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia*, Oxford 1981 (ND 1985), 523.

⁸ Vgl. Xen. Mem. 3,6,13 (über den jungen Rhetor Glaukon) sowie Arist. Rhet. 1,4,11 p. 1360 a 12–17.

⁹ Vgl. zu solchen Magistraten und Kollegien den exzellenten Überblick von L. Migeotte, *Les ventes de grain public dans les cités grecques aux périodes classique et hellénistique*, in: *La mémoire perdue. Recherches sur l’administration romaine* (CEF 243), Paris – Rom 1998, 229–246, insb. 231–235.

haben. Nach dem neuen Gesetz des Agyrrhios können wir in Athen ab 374/3 v. Chr. mit jährlich 50 oder gar 75 Bürgern rechnen, die sich *ex officio* in besonderem Maße regelmäßig um Getreideangelegenheiten kümmerten. Dies waren:

– 10 erloste Agoranomen: Sie überwachten die öffentliche Ordnung auf der Agora und hatten daher auch gewisse Polizeibefugnisse und niedere Gerichtskompetenzen. Sie verhängten im Marktbereich Strafen und Geldbußen. Sie sammelten Marktgebühren der Polis und zusätzliche Marktsteuern von auswärtigen Händlern ein. Ihnen waren auch die Qualitätskontrolle der auf den athenischen Märkten angebotenen Waren und damit der Schutz der Käufer vor „Betrug“ durch Anbieter übertragen.¹⁰

– 10 ebenfalls erloste Metronomen: Wie der Name dieses Kollegiums schon ausdrückt, waren diese Eichbeamten (5 für Piräus und 5 für Stadt-Athen) vor allem damit befaßt sicherzustellen, daß nur amtliche athenische Maße und Gewichte auf den Märkten von Piräus und Stadt-Athen verwendet wurden.¹¹

– 10 bzw. später 35 Sitophylakes: Dies war im 4. Jh. die wichtigste reguläre, jährlich erloste Magistratur in der staatlichen Kontrolle des Getreidewesens in Athen. Die ursprüngliche Anzahl von 5 Sitophylakes für den Piräus und 5 für Stadt-Athen wurde im Laufe des 4. Jh.s wegen der gestiegenen Bedeutung der Getreideversorgung auf 15 plus 20 erhöht.¹² Sie kontrollierten ein Exportverbot für in Attika angebautes Getreide, das sich angeblich schon in einem solonischen Gesetz fand.¹³ Sie überwachten das an Bürger und Metoiken gleichermaßen gerichtete Verbot, Getreide auf Schiffen zu transportieren oder Kredite für solche Getreidetransporte auf anderen Schiffen zu geben, deren erster Bestimmungshafen nicht Athen-Piräus war.¹⁴ Die Sitophylakes wachten auch über das Verbot für Sitopolai (Getreidegroßhändler), aus spekulativen Gründen mehr als 50 Phormoi Getreide zu lagern.¹⁵ Ferner durften die Sitopolai nur einen gesetzlich festgeschriebenen, relativ geringen Gewinn beim Getreideverkauf machen.¹⁶ Die Sitophyla-

¹⁰ Vgl. zu den Agoranomen vor allem Arist. Ath. Pol. 51,1 und Rhodes (wie Anm. 7) 575–576. Zu ihren Aufgaben siehe Dem. 20,9 *Gegen Leptines*, Ps.-Dem. 57,31 *Gegen Eubulides*, Hyp. 5,14 *Gegen Athenogenes*.

¹¹ Vgl. zu den Metronomen Arist. Ath. Pol. 51,2 und Rhodes (wie Anm. 7) 576–577 sowie E. Vanderpool, *Metronomoi*, *Hesperia* 37, 1968, 73–76.

¹² Zu den Sitophylakes siehe Arist. Ath. Pol. 51,3 mit Rhodes (wie Anm. 7) 577–579 sowie Ph. Gauthier, *De Lysias à Aristote* (Ath. Pol. 51,4): le commerce du grain à Athènes et les fonctions des sitophylakes, *Revue historique de droit français et étranger*, 59, 1981, 5–28. Das genaue Jahr, in dem die Anzahl der Sitophylakes erhöht wurde, ist unbekannt. Diese Änderung könnte aber – entgegen der vorherrschenden Auffassung – durchaus schon einige Jahrzehnte vor der lykurgischen Ära und der Abfassungszeit der ‘Athenaion Politeia’ erfolgt sein.

¹³ Plut. Sol. 24,1–2 = Martina 487 = Ruschenbusch F 65.

¹⁴ Vgl. Ps.-Dem. 34,37 *Gegen Phormion*, Ps.-Dem. 35,50–51 *Gegen Lakritos*, Lyk. *Gegen Leokrates* 27. Kurz vor und im Verlaufe des Peloponnesischen Krieges verschärften die Athener auch ihre Anstrengungen, in allen von der athenischen Flotte kontrollierten Seebundshäfen mit Hilfe bestimmter Kontrolleure und schriftlicher Schiffsdokumente eine scharfe Im- und Exportkontrolle zu errichten und nur noch Phoros-zahlenden Mitgliedern ihres Seebundes den bevorrechtigten Zugang zum Piräus als wichtigstem Hafen der Ägäiswelt zu gewähren, vgl. zu diesen Kontrollmechanismen, die natürlich auch den Getreidehandel der Ägäis tangierten, A. Bresson, *L’attentat d’Hiéron et le commerce grec*, in: J. Andreau, P. Briant, R. Descat (Hgg.), *Les échanges dans l’Antiquité: le rôle de l’État. Entretiens d’Archéologie et d’Histoire*, Saint-Bertrand-de-Comminges 1994, 47–68 und jüngst Chr. Pébarthe, *Fiscalité, empire athénien et écriture: retour sur les causes de la guerre du Péloponnèse*, *ZPE* 129, 2000, 47–76, insb. 61–64.

¹⁵ Vgl. Lys. 22,5–6 *Gegen die Getreidehändler*. Weil das Getreidehohlmaß des Phormos nur bei Lysias bezeugt ist, bleibt aber offen, wie umfangreich es war. F. Hulstsch, *Griechische und römische Metrologie*, Berlin 1882, 106–107 vermutet: „Daher war die Tracht Getreides, der φορμός, ein konventionelles, dem Medimnos annähernd gleiches Maß für den Korb oder Sack, in welchem der Transport stattfand.“ Falls nun tatsächlich ein Phormos etwa einem attischen Medimnos zu 52,5 Liter mit ca. 40–45 Kilogramm Gewicht entsprach, ergäbe sich eine verblüffend geringe erlaubte Lagermenge. Denn ein Getreideschiff von durchschnittlicher Größe konnte schon die 60fache Menge fassen, nämlich 3000 Medimnoi, und die einzelnen Merides im Getreidegesetz des Agyrrhios (s.u.) umfaßten jeweils 500 Medimnoi bzw. 3000 Medimnoi, also die 10–60fache Menge an Getreide. Vielleicht bezog sich diese Menge von 50 Phormoi daher auf erlaubte Lagermengen pro Handelstag. Eindeutig erkennbar ist jedenfalls die Absicht dieser Vorschrift, spekulatives Horten großer Getreidemengen zu verhindern. Lysias’ Rede illustriert ebenfalls drastisch die erheblichen Risiken, die sich für athenische Amtsträger aus ihren notwendigen Kontakten mit Getreidehändlern ergeben konnten, vgl. dazu T. Figueira, *Sitopolai and Sitophylakes in Lysias ‘Against the Graindealers’: Governmental Intervention in the Athenian Economy*, *Phoenix* 40, 1986, 149–171.

¹⁶ Vgl. Lys. 22,8 *Gegen die Getreidehändler*. Die Schwierigkeit im richtigen Verständnis des Textes liegt in der für

kes führten ferner genaue schriftliche Aufzeichnungen über alle nach Athen importierten Getreidemengen und erhoben für Getreide eine 2%ige Ein- und Ausfuhrsteuer bzw. Hafenzollabgabe in Athen-Piräus, die von der üblichen 2%igen Zollabgabe auf alle anderen Waren getrennt erhoben und verrechnet wurde.¹⁷ Die Polis weitete ihre strenge gesetzliche Kontrolle durch die Sitophylakes auch noch auf weitere, mit der Getreide- und Brotversorgung befaßte private Berufsgruppen aus, die damit den am strengsten (und überhaupt einen der wenigen!) staatlich kontrollierten Wirtschaftssektor Athens bildeten. Denn die Sitophylakes kontrollierten auch die Preise und Gewinnspannen der Müller und der Bäcker.¹⁸

– 10 (erloste oder erwählte?) Epimeleten des Emporions: Diese Hafenaufseher wurden als eigenes Kollegium schon vor 375/4 v. Chr. eingerichtet, weil sie im Münzgesetz des Nikophon erwähnt sind.¹⁹ Die Hafenaufseher sollten vor allem darüber wachen, daß 2/3 des importierten Getreides vom Hafen Piräus auch in die Stadt Athen und auf die dortigen Märkte zur Masse der Verbraucher im Demos selbst gebracht wurde. Ferner unterstützten sie in einem allgemeinen Sinne die Sitophylakes dabei zu kontrollieren, daß kein attisches Getreide exportiert wurde.²⁰

– 10 Kommissare zur Umsetzung des Getreidegesetzes des Agyrrhios: Ihr Amtstitel scheint einfach „die zehn Männer“ bzw. „die zur Umsetzung des Gesetzes gewählten Männer“ gelautet zu haben. Die Zeilen 36–55 des Gesetzes des Agyrrhios regeln ab 374/3 v. Chr. präzise die Bestellung des neuen Kollegiums von jährlich zehn aus allen erwachsenen Athenern in der Ekklesia zu wählenden Aufsehern über dieses Gesetz. Die Wahl erfolgte am selben Tage wie diejenige der Strategen, und die Bedeutung des neuen Kollegiums wird ferner dadurch klar, daß es gewählt, nicht erlost wurde. Dieser Modus der Konstituierung kann aber auch damit begründet worden sein, daß für das Amt erhebliche Fachkenntnisse im Getreidehandel, in der schriftlichen Buchhaltung über größere Getreidemengen, in der Lagerung und im Verkauf von Getreide erforderlich waren. Wie spätere im 4. Jh. neu eingerichtete oder reformierte Ämter im Bereich der Verwaltung von öffentlichen Geldern, sind auch schon 374/3 bei diesem neuen Gremium die Wahl, umfangreiche erforderliche Fachkenntnisse und ein hoher Grad der Schriftlichkeit während der Amtsführung zu beobachten. Im einzelnen sollten die zehn Männer u.a. (Z. 39–41) die korrekte Ablieferung des Getreides durch die Steuerpächter im neuen städtischen Getreidespeicher des ‘Aiakeion’²¹ und das Wiegen des Getreides überwachen, sowie (Z. 41–44) auf der Agora seinen

Zeitgenossen des Lysias verständlichen, für uns aber zu knappen Angabe des erlaubten Gewinnes mit einem Obolos, weil hier die zugrundeliegende Maßeinheit an Getreide fehlt, bei deren Verkauf man nur einen Obolos Gewinn machen durfte. Sollte tatsächlich nur ein Obolos Gewinn pro Medimnos oder pro Phormos gemeint sein, wäre dies bei einer in der gleichen Rede erwähnten erlaubten gleichzeitigen Lagermenge von 50 Phormoi eine nur sehr geringe Gewinnspanne. Man wundert sich dann, daß der Getreidehandel in Athen für viele Metoiken recht attraktiv war und hohe Gewinne abwarf. Sollte aber ein Gewinn von einem Obolos pro Drachme erlaubt gewesen sein, wäre umgekehrt die erlaubte Gewinnspanne sehr hoch. Dem Sprecher der Lysiasrede kam es jedoch vor allem darauf an, die erheblichen Preisschwankungen des Getreidepreises hervorzuheben, vgl. G. R. Stanton, Retail Pricing of Grain in Athens, *Hermes* 113, 1985, 121–123, S. C. Todd, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993 (ND 1995), 316–320 und zuletzt J. Salmon, *The Economic Role of the Greek City*, G&R 46, 1999, 147–167, insb. 157.

¹⁷ Vgl. Dem. 20,32 *Gegen Leptines* und Ps.-Dem. 59,27 *Gegen Neaira*.

¹⁸ Vgl. Arist. Ath. Pol. 53,3. Zu diesem Zweck waren die Brotlaibe nach Größe und Gewicht normiert, damit man leicht überprüfen konnte, ob die Bäcker einen ‘angemessenen’ Preis für ihre Waren verlangten.

¹⁹ Vgl. das Münzgesetz des Nikophon ed. Stroud (wie Anm. 1) Zeilen 18–23.

²⁰ Vgl. Arist. Ath. Pol. 51,4, Ps.-Dem. 35,51 *Gegen Lakritos*, Ps.-Dem. 58,8–9 *Gegen Theokritos*.

²¹ Getreide erfordert bekanntlich zu seiner sachgerechten Lagerung bestimmte bauliche Voraussetzungen der Getreidespeicher. Interessant sind in unserem Zusammenhang einige Angaben über öffentliche Lagerräume in Athen, die schon vor dem Ausbau des Aiakeion in Benutzung waren. Aus der perikleischen Ära stammen zwei *ἀλφειοπόλεις στοαί* (öffentliche Getreidelagerhallen), eine in Agoranähe und die andere im Piräusgebiet (Scholion zu Aristoph. *Acharner* 548), vgl. Migeotte (wie Anm. 9) 235–237. Zeitweise benutzte man auch das Odeion als Lager- oder Verkaufsraum für Getreide (Ps.-Dem. 34,37 *Gegen Phormion*). Auch am Pompeion wurde Getreide abgewogen (Ps.-Dem. 34,39 *Gegen Phormion*). Warum wurden nun nicht diese älteren Gebäude oder eine der fünf um den Hafen herum gelegenen Stoi (Scholion zu Aristoph. *Frieden* 145) für die Lagerung des Getreides aus dem neuen Gesetz des Agyrrhios verwendet? Erstens dienten diese älteren Gebäude schon der Lagerung von privatem oder öffentlichem Getreide aus anderen Quellen, und es herrschte wohl Raummangel, zweitens

Verkauf leiten, (Z. 51–55) über ihre Amtsführung genaue schriftliche Unterlagen führen und auf deren Basis in der Ekklesia und vor dem Kollegium der Logistai der Polis am Ende ihres Amtsjahres Rechenschaft geben. Schließlich sollten sie die aus dem Verkauf erzielten Geldsummen symbolträchtig in Geldsäcke abgefüllt in die Ekklesia bringen und dort der Stratiotika-Kasse übergeben.

– Erst deutlich nach 374/3 kamen noch, zuerst nur in einigen Jahren und bei besonderem Bedarf aus Sicht der Polis, dann ab der 1. Hälfte des 3. Jh.s aber jährlich und als reguläres Kollegium die 10 Sitonai mit ihrem Grammateus und einem eigenen Kassenverwalter der Geldmittel für Getreidekäufe (Sitonika) hinzu. Dies waren Beamte der Stadt, die mit öffentlichen Mitteln Getreide inner- und vor allem außerhalb Attikas aufkauften und damit die jährliche Getreideversorgung zusammen mit den Sitophylakes sichern sollten. Auch prominente Rhetoren übernahmen gegen Ende des 4. und im 3. Jh. diese prestigeträchtige Aufgabe, z.B. Demosthenes im Jahr der Niederlage von Chaironeia 338/7 v. Chr. als der bisher früheste sicher bezeugte Sitones Athens.²² Auffälligerweise sind aber die Sitonai in der um 330 verfaßten ‘Athenaion Politeia’ noch nicht erwähnt. Dies trifft allerdings ebenfalls für andere damals einflußreiche Positionen zu, z.B. die Theorikonkassenverwalter um Eubulos oder den Dioiketen Lykurg. Öffentliche Ankäufer von Öl, die Elaionai, und Ölverkäufe zu verbilligtem Preis oder kostenlose Ölspenden an Bürger zur Sicherung der Versorgung mit Grundnahrungsmitteln sind übrigens seltener als Getreidespender und -spenden bezeugt.²³

– Ferner waren die 10 jährlich gewählten Strategen für die militärische Sicherung der Konvois mit Getreide für Athen zuständig.

– Schließlich kann man auch in diesem Zusammenhang noch die Verantwortung des Rates der 500 und seiner jeweiligen Prytanen für die Kontrolle der genannten Spezialmagistrate erwähnen.

Verschiedene Gesetze regelten den von Privatunternehmern betriebenen Getreidehandel in Athen im 4. Jh.²⁴ Auch in der Dichte dieser gesetzlichen Regelungen, deren Übertretung oft mit scharfen Strafen bis zur Todesstrafe bedroht war, unterscheidet sich der Bereich der Grundversorgung der Bürger mit Lebensmitteln von den meisten übrigen Sektoren des athenischen Wirtschaftslebens, die nach modernen Maßstäben mit Ausnahme der zu verwendenden Münzen, Maße und Gewichte kaum staatlich reglementiert waren. Mehrere dieser Vorschriften sind schon oben bei den Kompetenzen und Aufgaben der Sitophylakes erwähnt worden. Es gab außerdem auf die Sicherung der Getreideversorgung Athens

wollte man sicherlich das Getreide aus dem Gesetz des Agyrrhios zwecks späterer Rechenschaftsablage der neuen „Zehn Männer“ separat lagern. Über den Temenos des Aiakos in Athen im Agorabereich (vgl. Herodot 5,89,3) bietet die neue Inschrift wertvolle weitere Informationen, falls man sich Strouds Lokalisierung und Identifikation des Temenos mit dem bisher als Gerichtsgebäude gedeuteten rechteckigen Bau im südwestlichen Agorabereich anschließt, vgl. Stroud (wie Anm. 2) 85–108: das Heiligtum bestand etwa 50 Jahre nach dem Tode Herodots 374/3 v. Chr. noch. Die als Getreidespeicher umfunktionierte Temenosanlage des Aiakeion mußte nun aber ein festes Dach und eine Tür erhalten, damit das Getreide trocken und sicher lagern konnte. Der notwendige Umbau des Temenos wäre durchaus zu bewerkstelligen gewesen. Der rechteckige Peribolos wäre auch groß genug gewesen, um den zu schätzenden jährlichen Getreidemengen aus dem Gesetz des Agyrrhios Raum zu bieten (Stroud 98–100). Doch ergeben sich aus dem archäologischen Befund bisher keine eindeutigen Hinweise zum Beweis von Strouds Vermutung. Zur bisherigen *communis opinio*, die aufgrund des archäologischen Befundes keine Vermutung über die Funktion des Gebäudes wagen wollte oder darin Überreste eines Gerichtsgebäudes vermutete, siehe zuletzt A. L. Boegehold, *The Lawcourts at Athens (The Athenian Agora, Vol. XXVIII)*, Princeton 1995, 12–14 und ebendort 99–103 für eine Beschreibung der archäologischen Überreste des Gebäudes durch J. M. McCamp II. Es bleibt meines Erachtens auch zu bedenken, ob nicht die Umwidmung des sakralen Raumes eines Temenos in einen öffentlichen Getreidespeicher eine zu radikale Verletzung der religiösen Gefühle vieler athenischer Bürger darstellen könnte.

²² Zur Sitonia vgl. Ps.-Dem. 34,39 *Gegen Phormion* und möglicherweise schon Dem. 20,33 *Gegen Leptines*, ferner Dem. 18,248 *Kranzrede* über die Tätigkeit des Demosthenes 338/7 v. Chr.; zu den wichtigsten Belegen für die Institutionalisierung der Sitonai als eines Kollegiums von 10 (bzw. später 12) Männern in Athen ab dem Ende des 4. Jh.s siehe ISE I, p. 79 Anm. 7. Das Grundkapital für die Sitonika stammte aus dem regulären Merismos der Gelder der Polis, aus öffentlichen Anleihen oder aus Spenden der Sitonai als Euergeten ihrer Mitbürger (s.u.).

²³ Vgl. zu den ἐλαϊῶναι und der ἐλαιοθεσία, der öffentlichen Bereitstellung von Öl durch Magistrate oder Euergeten, einige Belege in LSJ⁹ s.v. p. 527–528 und L. Robert in *Arch. Ephemeris* 1969, 24ff.

²⁴ Eine Übersicht bei S. Isager – M. H. Hansen, *Aspects of Athenian Society in the Fourth Century B.C.*, Odense 1975, 28–29, wo jetzt das neue Gesetz von 374/3 nachzutragen ist; vgl. auch Stroud (wie Anm. 2) 25–26.

spezifisch zugeschnittene Einschränkungen für Darlehen in der Handelsschifffahrt.²⁵

Die Polis förderte andererseits gezielt den Getreidehandel durch Infrastrukturmaßnahmen und die Bereitstellung verschiedener Gebäude und Anlagen, z.B. den Ausbau der Hafenanlagen, Stapelhäuser, Herbergen für Kaufleute und Marktflächen. Sie bemühte sich insbesondere zwischen 355 und 322 in der Ära des Eubulos und des Lykurg, durch verschiedene Anreize ein für die Ansiedlung und die wirtschaftliche Aktivität der Händler und Kaufleute (insb. der Xenoi und Metoiken) freundliches Klima zu schaffen.²⁶ In der perikleischen Ära hatten schon die Seehegemonie Athens in der Ägäiswelt und die Position der Polis als Führungsmacht des Ersten Seebundes den Piräus zum Haupthafen der Ägäiswelt gemacht. Nun aber, zwischen 355 und 322 v. Chr., mußte sich die Polis ihrerseits stärker bemühen, ihren Hafen und ihre Märkte attraktiv zu halten. Um den Getreidehandel zu erleichtern, wurden in der zweiten Hälfte des 4. Jh.s neuartige, vereinfachte und beschleunigte Verfahrensformen für gerichtliche Streitfälle entwickelt, die den Seehandel mit Massengütern wie Getreide oder Öl und die Streitfälle zwischen Fremden bzw. Metoiken untereinander oder mit Bürgern Athens betrafen, die ἐμπορικὰ δίκαια. In diesen Verfahrensformen wurde die Rechtsposition der Nicht-Bürger durch das größere Gewicht schriftlicher Dokumente in der Anakrisis gestärkt.²⁷

Das neue Gesetz des Agyrrhios

- (Θ) ε ο ί
 Ἐπὶ Σωκρατίδῳ ἄρχοντος
 Νόμος περὶ τῆς δωδεκάτης τοῦ σίτου
 τῶν νήσων
 5 Ἀγύρριος εἶπεν· ὅπως ἂν τῶι δήμῳ σί[το]-
 ς ἦι ἐν τῶι κοινῶι, τὴν δωδεκάτην πωλ[εῖ]-
 ν τὴν ἐν Λήμνῳ καὶ Ἰμβρῳ καὶ Σκύρω[ι κ]-
 αὶ τὴν πεντηκοστὴν σίτο· ἡ δὲ μερὶς ἐκ[ά]-
 στη ἔσται πεντακόσιοι μέδιμνοι, πυ[ρῶ]-
 10 ν μὲν ἑκατόν, κριθῶν δὲ τετρακόσιοι· [κο]-
 μιεῖ τὸν σίτον κινδύνῳ τῶι ἑαυτῷ ὁ π[ρ]-
 ιάμενος εἰς τὸν Πειραιᾶ καὶ ἀνακομι[ε]-
 ῖ εἰς τὸ ἄστυ τὸν σίτον τέλεσιν τοῖς αὐ[τ]-
 τῷ καὶ κατανήσει τὸν σίτον εἰς τὸ Αἰά[κ]-
 15 εῖον· στέγον δὲ καὶ τεθυρωμένον παρέ[ξ]-
 εἰ τὸ Αἰάκειον ἢ πόλις καὶ ἀποστήσει[τ]-
 ὸν σίτον τῆι πόλῃ τριάκοντα ἡμερῶν [ὁ]
 πριάμενος, ἐπειδὴν ἀνακομίσει εἰς [ἄσ]-
 τυ τέλεσι τοῖς αὐτῷ· ἐπειδὴν δὲ ἀνακ[ομ]-

²⁵ Vgl. Ps.-Dem. 34,37 *Gegen Phormion*, Ps.-Dem. 35,50–51 *Gegen Lakritos*, Ps.-Dem. 58,8–9 und 12 *Gegen Theokritos*, Lyk. *Gegen Leokrates* 27; zum System der Seehandelsdarlehen, die für den athenischen Kapitalmarkt und die Getreideversorgung der Polis gleichermaßen bedeutend waren, siehe zusammenfassend P. Millett, *Lending and Borrowing in Ancient Athens*, Cambridge 1991.

²⁶ Zu solchen Maßnahmen verschiedener Art siehe zusammenfassend Whitby (wie Anm. 5) 122–124.

²⁷ Vgl. Dem. 32,1 *Gegen Zenothemis*, Dem. 33,1 *Gegen Apaturos*, Arist. Ath. Pol. 59,5 mit Rhodes (wie Anm. 7) 664–665. Zur allgemeinen Entwicklung des Gerichtswesens in Athen und zu Verfahrensformen, in denen zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern Recht gesprochen wurde, siehe Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques* (Annales de l'Est, Mémoire 42), Nancy 1972, J. Vélissaropoulos, *Les naoclères grecs. Recherches sur les institutions maritimes en Grèce et dans l'Orient hellénisé* (Hautes Études du Monde Gréco-romain 9), Genf – Paris 1980, 235–267 und P. J. Rhodes, *Judicial Procedures in Fourth-Century Athens: Improvement or Simply Change?*, in: W. Eder (Hg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 1995, 303–319. Kritisch gegenüber der Meinung, es seien auch aus heutiger juristischer Sicht im Laufe des 4. Jh.s strukturelle Verbesserungen der Verfahrensformen vor athenischen Geschworenengerichten eingeführt worden, bleibt G. Thür, *Die athenischen Geschworenengerichte – eine Sackgasse?*, ebd. 321–334.

- 20 ίσει εἰς τὸ ἄστν, ἐνοίκιον οὐ πράξει [ή π]-
 όλις τοὺς πριαμένους· τοὺς πυροὺς ἀ[πο]-
 στήσει ὁ πριάμενος ἔλκοντας πέντε ἔ[κ]-
 τέ(α)ς τὸ τάλαντον, τὰς δὲ κρι(θ)ὰς ἐλκο[ύσ]-
 (α)ς τὸν μέδιμνον τάλαντον ξηρὰς ἀπροσ[τ]-
 25 ήσει καθαρὰς αἰρῶν, τὸ σ(ή)κωμα ἐπὶ ΤΗ[. .]-
 ΩΝ(Η)Ι σηκώσας, καθάπερ οἱ ἄλλοι ἔμ[π]ορ[ο]-
 ι· προκαταβολὴν οὐ θήσει ὁ πριάμε[ν]ο[ς] ἀ]-
 λλ' ἐπώνια καὶ κηρύκεια κατὰ τὴν [μ]ερ[ί]δ]-
 α εἴκοσι δραχμ(ά)ς· ἐγγυητ(ά)ς καταστήσ[ε]-
 30 ι ὁ πριάμενος δύο κατὰ τὴν μερίδα ἀξι[ό]-
 χρεως, οὓς ἂν ἡ βουλὴ δοκιμάσῃ· συμ[μ]ορ]-
 ία ἔσται ἡ μερὶς τρισχίλιοι μέδιμ[νοι],
 ἕξ ἄνδρες· ἡ πόλις πράξει τὴν συμμορ[ί]α]-
 ν τὸν σῖτον κ(α)ὶ παρ' ἐνὸς καὶ παρ' ἀπάν[τω]-
 35 ν τῶν ἐν τῇ συμμορία ὄντων, ἕως ἂν τ(ὰ α)-
 ὑτῆς ἀπολάβῃ· αἰρείσθω δὲ ὁ δῆμος δ[έ]κ]-
 (α) (ἄ)νδρας ἕξ Ἀθηναίων ἀπάντων ἐν τῇ [έ]κ]-
 κλησία, ὅτανπερ τοὺς στρατηγοὺς α[ί]ρ]-
 ῶνται, οἵτινες ἐπιμελήσονται τοῦ σί[τ]-
 40 ο· οὗτοι δὲ ἀποστησάμενοι τὸν σῖτον κ[α]-
 τὰ τὰ γεγραμμένα πωλόντων ἐν τῇ ἀγ[ο]ρ]-
 αῖ, ὅταν τῷ δήμῳ δοκῇ· πωλῆν δὲ μὴ ἐ[ξ]ε]-
 ῖναι ἐπιψηφίσαι πρότερον τοῦ Ἀνθεσ[τ]-
 ηριῶνος μηνός· ὁ δὲ δῆμος ταξάτω τὴν τ[ι]-
 45 μὴν τῶν πυρῶν καὶ τῶν κριθῶν ὀπόσου χ[ρ]-
 ῆ πωλῆν τοὺς αἰρεθέντας· τὸν δὲ σ(ῖ)τον [ο]-
 ἰ πριάμενοι τὴν δωδεκάτην κομισάντω-
 ν πρὸ τοῦ Μαιμακτηριῶνος μηνός· οἱ δὲ α]-
 ἰρεθέντες ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπιμελούσθω-
 50 ν, ὅπως ἂν κομίζηται ὁ σῖτος ἐν τῷ χρόνῳ-
 ωι τῷ εἰρημένῳ· ἐπειδὰν δὲ ἀποδῶντα-
 ι οἱ αἰρεθέντες τὸν σῖτον, λογισάσθω[ν]
 ἐν τῷ δήμῳ καὶ τὰ χρήματα ἠκόντων φ[έ]-
 55 τικ(ἄ) τὰ ἐκ τῷ σίτω γενόμενα· τὴν δὲ προ[κ]-
 αταβολὴν τὴν ἐκ τῶν νήσων μερίσαι το[ῦ]-
 ς ἀποδέκτας καὶ τῆς πεντηκοστῆς, ὅσο[ν]-
 περ πέρυσιν (ἠ)ῦρεν ἐκ τοῖν δυοῖν δεκάτ[ο]-
 60 ιν, τὸ μὲν νῦν εἶναι εἰς τὴν διοίκησι[ν κ]-
 αὶ τὸ λοιπὸν μὴ (ἄ)φαιρεῖν τῷ δύο δεκάτ[ω]
 ἐκ τῶν κατ(α)βαλλομένων χρημάτων

Übersetzung

„Götter!

Im Archontat des Sokratides (= 374/3 v. Chr.).

Gesetz über die Dodekate (= 8 1/3%ige Steuer) auf Getreide von den Inseln.

(Zeile 5) Agyrrhios stellte den Antrag: Damit Getreide für den Demos im Besitz der öffentlichen Hand sei, soll die Dodekate in Lemnos, Imbros und Skyros und die Pentekoste (= 2%ige Steuer- oder Zoll-

abgabe) in Form von Getreide verpachtet werden (wörtlich: das Recht, die Steuer einzusammeln, soll verkauft werden). (8) Jede Meris (Teil, Tranche) wird aus 500 Medimnoi (zu 52 l) bestehen, 100 Medimnoi Weizen und 400 Gerste. (10) Der Pächter (wörtlich: der Käufer) der Steuer wird das Getreide auf sein eigenes Risiko zum Piräus verschiffen, das Getreide auf seine Kosten in den Stadtbereich transportieren und im Aiakeion abliefern (wörtlich: anhäufen). (15) Die Polis wird das Aiakeion überdacht und mit einer Tür versehen bereitstellen. Der Pächter der Steuer muß das Getreide für die Polis innerhalb von 30 Tagen auswiegen lassen,²⁸ nachdem er es auf seine Kosten bis in die Stadt hat bringen lassen. (19) Wenn er es in die Stadt hat bringen lassen, wird die Polis den Steuerpächtern keine Miete in Rechnung stellen. (21) Der Pächter der Steuer wird den Weizen zu einem Gewicht von einem Talent für fünf Hekteis (je 1/6 Medimnos) Weizen und die Gerste zu einem Gewicht von einem Talent pro Medimnos (zu 52 l) auswiegen lassen, trocken und frei von Schwindelhafer, indem man den Getreidemaßstisch [zum Zweck der Erfüllung des Steuerpachtgeschäftes?] bis zum Rand auffüllt, wie es die übrigen Kaufleute tun. (27) Der Pächter der Steuer wird keine Prokatabole zahlen (Vorauszahlung als Bürgschaftssumme in Bargeld an die Polis), er wird aber die Eponia (Verkaufsabgaben) und die Kerykeia (Heroldsgebühren) von 20 Drachmen pro Tranche zahlen. (29) Der Pächter der Steuer wird für jede Tranche zwei solvente Bürgen bereitstellen, die der Rat der 500 billigen muß. (31) Eine Tranche, die von sechs Männern als Symmoria (Pachtgenossenschaft) gepachtet wird, wird aus 3000 Medimnoi bestehen. (33) Die Polis wird das Getreide von der gesamten Pächtergruppe fordern, sowohl von jedem einzelnen als auch von allen Mitgliedern der Gruppe zusammen, bis die Polis erhält, was ihr zusteht. (36) Der Demos soll in der Volksversammlung zehn Männer aus allen Athenern wählen, die sich um das Getreide kümmern sollen, und zwar in der Versammlung, in der sie die Strategen wählen. (40) Nachdem diese Zehn Männer das Auswiegen des Getreides gemäß ihren (hier niedergeschriebenen) schriftlichen Instruktionen überwacht haben, sollen sie zu einer von der Volksversammlung festzusetzenden Zeit den Verkauf des Getreides auf der Agora leiten, jedoch darf der Verkauf des Getreides in der Volksversammlung nicht vor dem Anthesterion (März/April) zur Abstimmung gestellt werden. (44) Die Volksversammlung soll den Preis festsetzen, zu dem die gewählten Zehn Männer den Weizen und die Gerste verkaufen sollen. Die Pächter der Dodekate sollen das Getreide vor dem Maimakterion (November/Dezember) (sc. zum Aiakeion) transportieren. (48) Die von der Volksversammlung gewählten Männer sollen sicherstellen, daß das Getreide zur besagten rechten Zeit herangeschafft wird. (51) Nachdem die Männer, die hierfür gewählt worden sind, das Getreide verkauft haben, sollen sie ihre Rechenschaftsberichte in der Volksversammlung vorlegen, sie sollen mit dem Geld in die Volksversammlung kommen, und der erlöste Betrag aus dem Getreideverkauf soll den Stratiotika (der Kriegsgeldkasse) der Polis zugewiesen werden. (55) Die Apodektai sollen die Prokatabole von den Inseln zuweisen (wörtlich zuteilen) und von der Pentekoste genau so viel, wie im letzten Jahr von den zwei Zehnteln eingenommen wurde. (59) Gegenwärtig soll diese Summe in den Bereich der allgemeinen Verwaltung der öffentlichen Gelder der Polis fallen, in Zukunft sollen sie die zwei Zehntel nicht mehr von dem Geld nehmen, das eingezahlt wird.“

Das neue Gesetz des Agyrrhios von 374/3 v. Chr. ist in mehrfacher Hinsicht ein innovativer Vorläufer der schon beschriebenen wirtschaftsfördernden staatlichen Maßnahmen in der Ära des Eubulos und Lykurg. Die Inschrift über das Gesetz zur Getreidebesteuerung wurde 1986 an der Nordostecke der Stoa Basileos auf der athenischen Agora gefunden. Es handelt sich um einen Nomos, also im 4. Jh. um ein durch die Nomotheten erlassenes Gesetz.²⁹ Es regelt Einzelheiten einer neu zu erhebenden oder zumindest radikal zu reformierenden Naturalsteuer auf Getreide von den Klerucheninseln Lemnos, Imbros

²⁸ Statt auswiegen wörtlich ausmessen, da der Medimnos ein Hohlmaß ist, das Talent aber eine Gewichtseinheit.

²⁹ Der neue Text mit dem Gesetz des Agyrrhios ist erst der neunte inschriftlich erhaltene und eindeutig als solcher erkennbare Nomos der athenischen Demokratie des 4. Jh.s. Er bereichert daher unsere Kenntnisse über die athenischen Nomoi der Epoche von 403–322 erheblich. Leider erfahren wir über den technischen Vorgang der Nomothesia und die genauen Kompetenzen der Nomothetai aus dem Gesetz des Agyrrhios nichts Neues.

und Skyros.³⁰ Die Erträge dieser Steuer sollen zukünftig regelmäßig jährlich für die athenische Kriegskasse (τὰ στρατιωτικά)³¹ verwendet werden.

Während einige Passagen aus der Komödienliteratur und aus Gerichts- und Volksreden des 4. Jh.s bei Lysias und Demosthenes, welche die Getreideversorgung Athens betreffen, eher die „economic imaginary of Athens“,³² bestimmte Rollenerwartungen an Mitbürger, Metoiken und Fremde, Topoi und Ideale der Bürgermehrheit, nicht aber die Realität des 4. Jh.s schildern, sind die detaillierten Klauseln des Gesetzes von 374/3 ein Quellenzeugnis von ganz anderer Qualität.³³ Die Schlüsselbedeutung, die epigraphische Quellen für unser Verständnis der Rechts- und Verfassungsordnung und für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der spätclassischen athenischen Demokratie haben, wird durch diesen Text abermals eindrucksvoll unterstrichen. War doch weder von diesem Gesetz, noch von dieser Steuer noch von den mit ihrer Einziehung betrauten Magistraten vor dem Fund der Inschrift etwas bekannt.

Durch glückliche Umstände ist die Inschrift mit Ausnahme der Zeilen 25–26 fast unversehrt erhalten geblieben. Die nur wenigen fehlenden Buchstaben können mit hoher Wahrscheinlichkeit korrekt ergänzt werden, und die philologisch-epigraphische Textkonstitution durch Stroud in der *editio princeps* wird vermutlich bis auf minimale Änderungsvorschläge schon die definitive wissenschaftliche Textfassung bieten.³⁴ Es handelt sich um eine prachtvoll erhaltene, im Originalzustand mit farbiger Auszeichnung der Buchstaben und mit einer künstlerischen Bemalung des oberen Stelenfeldes repräsentativ ausgeschmückte Inschrift. Sie vermehrt die bisher bekannte Anzahl der mit Reliefs oder Gemälden illustrierten Staatsinschriften des 4. Jh.s. Trotz des komplizierten Inhaltes des Gesetzes wählte man absichtlich eine besonders schöne Form seiner Publikation. Im Text des Gesetzes mit insgesamt 61 Zeilen wird nur in einer Zeile (Z. 58) von der strengen Stoichedon-Ordnung der Inschrift mit 31 Zeichen pro Zeile abgewichen. Diese überlegt kalkulierte Aufteilung des Textes auf die Steinfläche führt zu einem ästhetisch ansprechenden Eindruck. Interessant ist auch die unregelmäßig geformte, die Stele nach oben abschließende Partie des Steines. Stroud vermutet, daß über dem Text eine hierauf bezügliche bildliche Darstellung angebracht war, die der gesamten Stele ein noch repräsentativeres Äußeres gab. Er erwägt eine Darstellung mit Getreide oder mit Geldmünzen gefüllter Säcke,³⁵ die aus der Erhebung der

³⁰ Zu einer von E. M. Harris, Notes on the New Grain-Tax Law, ZPE 128, 1999, 269–272 vorgetragenen alternativen Deutung, bei der in der neuen Inschrift genannten Pentekoste handele es sich um eine Reform der altbekannten 2%igen Ein- und Ausfuhrsteuer (bzw. des Hafenzolles) für Getreide in Athen und die Dodekate sei ein für die Häfen der drei Inseln neuer eingeführter Durchgangszoll („transit tax“), siehe p. 113–114.

³¹ Vgl. zu den Stratiotika: Ps.-Dem. 49,12 und 16 *Gegen Timotheos*, Arist. Ath. Pol. 43,1, 47,2 und 49,3 mit Rhodes (wie Anm. 7) 513–514, 552 und 569 sowie zusammenfassend P. Brun, Eispheora – Syntaxis – Stratiotika. Recherches sur les finances militaires d’Athènes au IV^e siècle av. J.-C. (Centre de Recherches d’Histoire Ancienne 50), Paris 1983, 143–182, insb. 170–176. Das genaue Datum der Entstehung der Stratiotikakasse zwischen 403 und 374/3 ist unbekannt. Die vorliegende Inschrift bietet den bisher frühesten Beleg für ihre Existenz. Eine sachliche Notwendigkeit für eine solche Kasse ergab sich aber gewiß schon in den Jahren, als Athen in den Korinthischen Krieg eintrat und seine Flotte nach der Schlacht von Knidos stark anwuchs.

³² Vgl. I. Morris, The Athenian Economy Twenty Years after ‘The Athenian Economy’ (Rezension von: E. E. Cohen, Athenian Economy and Society. A Banking Perspective, Princeton N.J. 1992), CPh 89, 1994, 351–366, insb. 356 zur „economic imaginary of Athens“.

³³ Sein Quellenwert ist gut mit einigen schon länger bekannten, später zu datierenden und teilweise schlechter erhaltenen inschriftlichen Regelungen über Verkäufe und Verteilungen öffentlichen Getreides in anderen Poleis zu vergleichen (s. p. 119–120).

³⁴ Vgl. aber die Zeilen 25–26, in denen Stroud vorsichtig von einem Vorschlag für eine Konjektur in der Textkonstitution Abstand genommen hat, oder am Ende des Textes die Zeilen 58 und 60, in denen meines Erachtens durchaus eine neutrale Dualform am Zeilenende hätte in den Text genommen werden können. Zu der Lücke in Zeilen 25–26 diskutiert Stroud (58–59) insbesondere vier Vorschläge: ἐπὶ τῆ[ι χ]ῶν(η)ι, ἐπὶ τῆ[ι ζ]ῶν(η)ι, ἐπὶ τῆ[ι vacat] ὠν(ῆ)ι, eine Ergänzung im Sinne von „in accordance with the contract“ oder „following the terms of the agreement“, die er allerdings als „less attractive“ bezeichnet, und schließlich ἐπὶ τῆ[λι]ῶν | |, was er attraktiv findet. Demgegenüber scheint mir der dritte Ergänzungsvorschlag durchaus erwägenswert, sofern man ihn im Sinne von ‘zum Zweck der Erfüllung des Steuerpachtvertrages’ auffaßt.

³⁵ Stroud (wie Anm. 2) 2 Anm. 1 weist als mögliches Vorbild auf die Geldsäcke hin, die auf der Stele des Kleonymos-

Abgabe erzielt wurden.

Die Inschrift bietet den vollständigen Text eines im Archontat des Sokratides 374/3 v. Chr. (Z. 2) erlassenen Nomos (Z. 3–4) über die Dodekate, d.h. eine 8 1/3%ige Steuer, auf Getreide von den Inseln (Z. 3–4) und über die damit in Verbindung stehende Pentekoste, eine weitere 2%ige Abgabe. Antragsteller des Gesetzes, das von hoher Sachkenntnis im Getreidehandel des 4. Jh.s und technischer Vertrautheit mit der Formulierung eines neuen Gesetzes spricht, ist ein gewisser Agyrrhios. Es ist zwar (Z. 5) nur der Name Agyrrhios ohne Patronymikon oder Demotikon überliefert, aber dieser Eigenname ist unter athenischen Bürgern der ersten Hälfte des 4. Jh.s so selten, daß wir den Antragsteller mit hoher Sicherheit mit dem 374/3 schon hochbetagten Rhetor Agyrrhios aus Kollytos identifizieren können.³⁶ Über seine frühere politische Tätigkeit als Rhetor sind wir recht gut informiert. Als ein prominenter Rhetor und engagierter Anhänger der restaurierten Demokratie nach 403 v. Chr. beantragte Agyrrhios in den 390er Jahren vermutlich die Einführung und sicherlich danach die Erhöhung des Ekklesiastikon, der staatlichen Zahlungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Volksversammlung, eine entscheidende Ausweitung des demokratischen Diätensystems. Wenig glaubwürdig sind dagegen andere Zeugnisse, die ihn damals ebenfalls schon mit der Einführung der Theorikon-Gelder in Verbindung bringen. Agyrrhios war Ende des 5. und Anfang des 4. Jh.s persönlich in umfangreiche Handels- und Finanzgeschäfte im Großhandel und in der athenischen Steuerpacht verwickelt. Nach bestimmten Unregelmäßigkeiten fiel er allerdings dann beim Demos in Ungnade und wurde sogar zeitweise in Athen inhaftiert. Seine prominente Position als Antragsteller des bedeutenden Gesetzes vom Jahre 374/3 belegt eine unerwartete Wendung seiner Karriere und bietet eine wichtige Erweiterung unserer Kenntnisse über seine politische Biographie. Vielleicht kann man in diesem gewissermaßen 'populistischen' Gesetzesantrag einen radikalen Versuch sehen, seinen alten Einfluß der 390er Jahre im Demos zurückzugewinnen. Agyrrhios ist ein eindrucksvolles Beispiel für einen prominenten Rhetor und radikalen demokratischen Bürger Athens, der zugleich mit der 'Welt des Emporions'³⁷ und den dort keineswegs ausschließlich von Metroiten und Xenoi betriebenen Handels- und Finanzgeschäften vertraut war.

Die Präambel erklärt als Absicht des Gesetzes (Z. 5–6), „daß der Demos ἐν τῷ κοινῷ Getreide habe“. Dies wird von Stroud übersetzt: daß der Demos Getreide „in the public domain“ habe. Mit dem neuen Gesetz wird die Polis als 'öffentliche Hand' in erstaunlichem Umfange in der Getreideversorgung aktiv. Obwohl bei den neuen (oder reformierten) Getreidesteuern von 8 1/3 % und 2 % vieles unklar bleibt, sind mehrere Punkte unmittelbar auffällig:

– Die Höhe der Dodekate (8 1/3 %) ist ein aus anderen athenischen Steuern und Zöllen unbekannter Satz. Sie könnte durch die seit dem 5. Jh. eingenommenen Aparchai-Abgaben angeregt worden sein.³⁸

Dekretes von 426/5 v. Chr. über die Einziehung des Phoros zum 1. Attischen Seebund (IG I³ 68) abgebildet sind. Zu Recht hält er eine neue gründliche Studie über gemalte Abbildungen als Abschluß von repräsentativen Inschriftenstelen für ein Desiderat. Eine solche Studie könnte auf Vorarbeiten von M. Meyer, Die griechischen Urkundenreliefs (AM Beiheft 13), Berlin 1989 (A 3 p. 265 zum Kleonymos-Dekret) und C. L. Lawton, Attic Document Reliefs. Art and Politics in Ancient Athens, Oxford 1995 (catalogue No. 1 und plate 1 zum Kleonymos-Dekret) aufbauen, müßte aber in umfassenderer Weise die historisch-politischen Aussageabsichten der Urkundenreliefs und ihre Bedeutung für die offizielle Bilderwelt der Demokratie thematisieren. Die Stele mit dem Agyrrhios-Dekret ist natürlich in beiden Werken noch nicht behandelt.

³⁶ Vgl. zu diesem Agyrrhios Davies APF 8157 I–II, Trail PAA 107660, Osborne – Byrne LGPN Agyrrhios Nr. 1 und jetzt ausführlich und mit den Informationen aus dem neuen Gesetz Stroud (wie Anm. 2) 16–25.

³⁷ Vgl. zu den dort tätigen Kaufleuten J. Vélissaropoulos, Le monde de l'emporion, DHA 3, 1977, 61–85 und erneut dies. (wie Anm. 27), W. E. Thompson, The Athenian Entrepreneur, AC 51, 1982, 53–85 und dens., The Athenian Investor, RSC 26, 1978, 403–423, H. Montgomery, Merchants Fond of Corn, Citizens and Foreigners in the Athenian Grain Trade, SO 61, 1986, 43–61.

³⁸ Siehe IG I³ 78 = ML 73 (HGIÜ I 123), ca. 422 v. Chr.: von jeweils hundert Medimnoi Gerste sollten danach nicht weniger als ein Sechstel (Medimnos), von jeweils hundert Medimnoi Weizen nicht weniger als ein Zwölftel (Medimnos) den eleusinischen Göttinnen als Aparche gegeben werden. Die grundlegende Maßeinheit des Zwölftels, der Dodekate, war also schon seit etwa zwei Generationen in Athen bei einer anderen Getreideabgabe eingeführt, aber die neue Abgabe des Agyrrhios erhöhte erstens die Summe der Abgaben drastisch (von 1/600 der Gerste- und 1/1200 der gesamten Weizenenerträge auf 1/12 von allen Erträgen, d.h. ein 50fach bzw. gar 100fach höherer Abgabensatz) und differenzierte zweitens nicht mehr zwi-

– Im Unterschied zu den meisten Steuern, Abgaben und Zöllen ist die neue Getreidesteuer in Naturalien als eine bestimmte Menge an Getreide abzuliefern, die erst danach durch Verkäufe durch Magistrate der Polis zu Geldlösen für die Stratiotika umgewandelt wurde.

– Es ist unüblich, daß nur ein bestimmter geographischer Teil des athenischen Staatsgebietes (die drei Klerucheninseln)³⁹ als Herkunftsquelle und damit nur ein relativ kleiner Teil der athenischen Bürgerschaft als Steuerzahler einer regelmäßigen neuen Steuer festgesetzt werden. Offenkundig zahlte eine Minderheit der Athener, nämlich die Bürger auf den drei Klerucheninseln Lemnos, Imbros und Skyros, eine Sonderabgabe für das Wohlergehen der Mehrheit ihrer Mitbürger in Stadt-Athen und Attika. Üblicher athenischer Praxis entsprach das im Gesetz formulierte Verfahren, die neueingeführte Steuer von einzelnen Privatpersonen oder einem Konsortium von Privatpersonen einsammeln zu lassen. Ähnlich anderen Steuern und Abgaben wurde die Getreidesteuer einmal pro Jahr in einer durch die Poletai und den Rat der 500 geleiteten öffentlichen Versteigerung vergeben.⁴⁰ Technische Einzelheiten dieses Verfahrens werden im neuen Gesetz jedoch nicht näher erläutert. Sie waren wohl dem Demos aus anderen für die Pacht von Steuern und Abgaben üblichen Gesetzen bekannt, den νόμοι τελωνικοί.⁴¹ Die Einzelheiten der Versteigerung der Steuern sind jedenfalls viel knapper behandelt als die Definition einer Meris, eines Teils oder einer Tranche des Getreides (Z. 8–10), und die Verpflichtungen der Pächter gegenüber der Polis (Z. 10–15).

Der Text des Gesetzes des Agyrrhios hilft zur Berechnung der absoluten Höhe der Einnahmen Athens aus dieser neuen Getreidesteuer nicht weiter. Denn nur in den eleusinischen Aparchai-Inschriften für das Jahr 329/8 v. Chr. sind für die Getreideerträge dieser Inseln präzise Mengenangaben überliefert. Strouds Warnungen⁴² vor weitgehenden Modellen und Thesen in der jüngeren griechischen und athenischen Wirtschaftsgeschichte auf der Basis solcher Einzeldaten sind daher heilsam. Auch die

schen verschiedenen Abgabensätzen für Gerste und Weizen, wie es bei der Aparche-Abgabe der Fall war. Ferner handelte es sich bei den Aparchai-Summen um χρήματα ἱερά, während Steuer- und Zolleinnahmen zu den δημόσια χρήματα rechneten.

³⁹ Lemnos, Imbros und Skyros waren vermutlich schon in den späten 390er Jahren, vielleicht im Jahre 392 v. Chr., faktisch wieder unter athenische Kontrolle gekommen, vgl. Andok. 3,12 *Friedensrede*, Xen. Hell. 4,8,15 und dazu Cargill (wie Anm. 3) 12–15 und Salomon (wie Anm. 3) 66–72. International aber waren die Inseln erst im Königsfrieden von 386 v. Chr. erneut als athenisches Staatsgebiet anerkannt worden. In diesem Jahre traf der athenische Demos auch umfangreiche Regelungen über den Landbesitz der Kleruchen auf den Klerucheninseln und ihre sonstigen Beziehungen zu Athen, wie aus einem ausführlichen, leider nur teilweise erhaltenen Gesetz für Lemnos von 387/6 klar wird, vgl. G. V. Lalonde – M. K. Langdon – M. B. Walbank, *Inscriptions: Horoi, Poletai Records, and Leases of Public Lands (The Athenian Agora, Vol. XIX)*, Princeton 1991, L 3. Von einer besonderen Belastung athenischer Bürger außerhalb Attikas könnte man auch bei der in die Eikoste auf ein- und ausgeführte Waren offenbar einbezogenen athenischen Kleruchie auf Ägina im 5. Jh. sprechen (Thuk. 2,27,1; zu einem athenischen Magistrat zur Einziehung dieser Abgaben, dem Eikastologos (Aristoph. *Frösche* 362f. und 405) vgl. T. Figueira, *Athens and Aigina in the Age of Imperial Colonization*, Baltimore 1991, 191–193).

⁴⁰ Siehe Arist. Ath. Pol. 47,2 mit dem Kommentar von Rhodes (wie Anm. 7) 552.

⁴¹ Vgl. Dem. 24,96–98, 101 und 122 *Gegen Timokrates*.

⁴² Stroud (wie Anm. 2) 37–39; ähnlich skeptisch äußert sich auch Cargill (wie Anm. 3) 196–198. P. D. H. Garnsey, *Grain for Athens*, in: Crux. Essays in Greek History pres. to G. E. M. de Ste. Croix on his Birthday, London 1985, 62–75 versucht vergeblich, für Lemnos auf der Basis der Inschrift zum Jahre 329/8 eine ungefähre jährliche Durchschnittsernte im 4. Jh. an Gerste und Weizen zu schätzen. Aufgrund des ungenügenden Datenmaterials liegen die Vermutungen heutiger Gelehrter zum durchschnittlichen Ernteertrag verschiedener Getreidesorten im 4. Jh. v. Chr. erstaunlich weit auseinander, vgl. z.B. erneut Garnsey (wie Anm. 6) 99–106, R. Sallares, *The Ecology of the Ancient Greek World*, Ithaca – New York 1991, 376–389 und 394 oder Whitby (wie Anm. 5) 103–114. Wir wissen aber nicht, ob die Angaben für 329/8 v. Chr. einem reichen, durchschnittlichen oder armen Erntejahr entstammen. Die Ernteerträge für 329/28 lauten hochgerechnet aus den Aparchai-Anteilen nach IG II² 1672 (vgl. auch die nützliche Tabelle bei Garnsey p. 98): Skyros: 28.800 Medimnoi Gerste und 9600 Weizen, Imbros: 26.000 Gerste und 44.200 Weizen, Myrina und Hephaistia auf Lemnos als der fruchtbarsten und größten Insel: 248.525 Gerste und 56.750 Weizen. Für Attika ergeben sich aus der gleichen Quelle 339.925 Gerste und nur 27.062 Weizen. Ernteschätzungen aufgrund der agrarischen Verhältnisse der Neuzeit in Griechenland und der in Attika und verfügbaren anbaufähigen Flächen auf den Inseln im 4. Jh. vor dem massenhaften Einsatz von Kunstdünger und Maschinen führen nicht zu verlässlichen Resultaten. Der Vater des Gesetzes, Agyrrhios, ging im Jahre 374/3 v. Chr. von einem Verhältnis der Weizen- zu den Gersteerträgen von 1 zu 4 aus. Daraus kann man aber keine Regel für die im 4. Jh. auf den Klerucheninseln üblichen Anbauverhältnisse ableiten, wie die Zahlenverhältnisse für das Jahr 329/28 beweisen.

gesamten regulären Einkünfte der Athener von den drei Klerucheninseln Lemnos, Imbros und Skyros können wir auf der Basis der bisher bekannten Quellen nicht methodisch seriös schätzen. Die athenischen Bürger auf den drei Klerucheninseln zahlten während der Existenz des Zweiten Attischen Seebundes jedenfalls keine Syntaxeis. Andere Abgaben und Belastungen der athenischen Kleruchen zugunsten der zentralen athenischen Staatskasse gab es aber offenbar im 5. und 4. Jh. durchaus.⁴³ Bei der ungenauen Angabe von „anderen Einkünften“ aus Lemnos und Imbros in Höhe von jährlich 3,5 Talenten um 305/4 v. Chr.⁴⁴ wissen wir nicht, ob es sich dabei um die Gesamt- oder nur um Teileinkünfte, um reguläre oder außerordentliche Einnahmen handelte.

Präzise bestimmt das neue Gesetz von 374/3 (Z. 8–10) die beiden Größen einer Meris oder einer Tranche, eines Anteils der zu pachtenden neuen Getreidesteuer.⁴⁵ Üblicherweise umfaßt eine Meris 500 Medimnoi (= ca. 22,5 Tonnen) Getreide, nämlich 100 Medimnoi Weizen und 400 Medimnoi Gerste.⁴⁶ Eine einzelne Person konnte wahrscheinlich mehrere Merides ansteigern, sofern sie für jede Meris zwei solvente und vom Rat der 500 akzeptierte Bürgen stellte (Z. 29–31) und die geringen Versteigerungsgebühren von jeweils 20 Drachmen zahlte. Es war aber auch möglich, daß sich sechs Personen zu einem Pachtkonsortium, einer Symmoria,⁴⁷ zusammenschlossen, die dann gemeinsam gegenüber der Polis haftend eine Tranche zu 3000 Medimnoi ersteigerten (Z. 31–36). Bei einer vorsichtigen Schätzung nimmt Stroud an, daß die Athener nach 374/3 jährlich etwa 10 Schiffsladungen zu ca. 3000 Medimnoi an neuem Getreide aus der Abgabe des Agyrrhios im öffentlichen Besitz der Polis zur Verfügung hatten. Die jährlich aus dem Verkauf des öffentlichen Getreides zu erzielenden Summen an Geld sind ebenfalls nur zu vermuten. Stroud schätzt ca. 18 Talente pro Jahr, eine willkommene und insbesondere flexibel verwendbare Einnahme für die Kriegskasse der Stadt, aus der sich z.B. im 4. Jh. eine Flottille von 18 Trieren einen Monat lang unterhalten ließ.⁴⁸

⁴³ Vgl. zum Status von Lemnos und Imbros im Ersten Attischen Seebund des 5. Jh.s und den aus den Tributquotenlisten ersichtlichen Phoros-Zahlungen einiger Poleis schon A. Böckh, *Die Staatshaushaltung der Athener*, I. Band, Drittes Buch, insb. Kap 18, Berlin 1886³ (ND 1968), 508–509 und R. Meiggs, *The Athenian Empire*, Oxford 1972, 424–425; zum 4. Jh. siehe zusammenfassend Dreher (wie Anm. 1) 271 Anm. 383.

⁴⁴ Siehe auch Cargill (wie Anm. 3) 198 Anm. 23 mit Verweis auf IG II² 1492, 132–134 und SEG 38,142 und SEG 38,146.

⁴⁵ Vgl. Stroud (wie Anm. 2) 40–48.

⁴⁶ Getreidehohlmaße sind in der antiken griechischen Welt häufig in Sechstel- oder Zwölftelssystemen angegeben worden. Medimnos und Choinix waren die gebräuchlichsten Maße. Die neuartige Dodekate-Abgabe des Agyrrhios paßt zu diesen Systemen besser als die ebenfalls in Athen verbreitete Eikoste (1/20) oder die Dekate (1/10). Athenische flüssige und trockene Hohlmaße für Getreide unterschieden sich in der Antike zudem deutlich, weil man um den Gewichtsverlust beim Umfüllen oder bei der Lagerung von Getreide gut Bescheid wußte. Der *ἐκτεύς* war als Maß so populär, daß er sogar in Komödien erwähnt werden konnte, vgl. Aristoph. *Ekklesiazusen* 547 oder Menandr. *Boiotia* F 93 PCG VI 2. Ein Hekteus kommt als Hohlmaß im Zusammenhang mit einer Naturalsteuer auch im späten 6. Jh. v. Chr. im ionischen Milet vor, s. Milet I 3, 31 mit P. Herrmann, *Milet VI 1* (1997) 160 (Nachträge und Übersetzung). Vgl. die folgenden, für das Gesetz des Agyrrhios interessanten Verhältnisse wichtiger Hohlmaße: 1 Medimnos = 6 Hekteis = 12 Hemihekteis = 48 Choinikes. Viele Quellenbelege für diese Hohlmaße finden sich in der antiken Lexikographie bei Pollux, Hesychios und im *Etymologicum Magnum*, siehe u.a. F 28, F 104 und F 107 Hultsch (in: F. Hultsch, *Metrologorum Scriptorum Reliquiae*, B. T., Leipzig 1864–1866, ND 1971). Zur Erläuterung siehe immer noch Hultsch (wie Anm. 15) 99–111 und mit besonderer Berücksichtigung der athenischen Verhältnisse M. Lang – M. Crosby, *Weights, Measures and Tokens (The Athenian Agora, Vol. X)*, Princeton 1964, insb. 44.

⁴⁷ Die athenischen Symmorien dienten also keineswegs lediglich als Abteilungen für die Zahlung der Eisphora und für die Leistung der Trierarchien, wie u.a. E. Ruschenbusch, *Die athenischen Symmorien des 4. Jh. v. Chr.*, ZPE 31, 1978, 275–284 und erneut ders., *Symmorienprobleme*, ZPE 69, 1987, 75–81 vermutet.

⁴⁸ Vgl. Stroud (wie Anm. 2) 76. Die umfangreichsten regulären Einnahmen des athenischen Staates stammten im 4. Jh. aus Vermietung und Verpachtung öffentlichen Besitzes an Land und Gebäuden, Zöllen und Steuern. Die Syntaxeis aus dem Zweiten Attischen Seebund (in den 370er Jahren vielleicht ca. 200–400 Talente) und außerordentliche Einnahmen durch Kriegsbeute sind schwer abzuschätzen. Sporadische Angaben über die Höhe der athenischen Steuer- und Zolleinnahmen in Gerichtsreden unterliegen grundsätzlich einem Diaboleverdacht. Doch erbrachte nach Andok. 1,133–134 *Mysterienrede* der 2%ige Hafenzoll im Piräus, die Pentekoste, im Jahre 400–399 v. Chr. 30 Talente und wurde im folgenden Jahr für 36 Talente verpachtet. Beide Summen waren allerdings im Krisenjahrzehnt nach dem verlorenen Peloponnesischen Krieg untypisch

Präzise geregelt wurden auch die zahlreichen Verpflichtungen der Pächter gegenüber der Polis Athen (Z. 10–36). Die Vorteile bei dieser spezifischen Konstruktion für die Polis sind offenkundig. Die Polis brauchte kein eigenes bürokratisches Personal, und ihr entstanden keine Kosten für die Einsammlung der ihr von den Pächtern garantierten und daher sicher im voraus einplanbaren Einnahmen aus Zöllen und Steuern. Der Pächter einer *Meris* mußte zwar keine sonst übliche Bargeldsummenbürgschaft (*Prokatabole*) in Höhe von zwei Zehnteln der Pachtsumme bezahlen, haftete jedoch gegenüber der Polis bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen mit seinem gesamten Vermögen. Geriet er mit seiner versprochenen Leistung in Verzug, verfiel er als Staatsschuldner der *Atimie*, und es drohte ihm zudem eine Inhaftierung in Athen. Zudem sicherte sich die Polis durch jeweils zwei solvente, vom Rat der 500 akzeptierte Bürgen für jede verpachtete *Meris* nochmals doppelt ab.

Eine Naturalabgabe war bei Getreide und seinen produktspezifischen antiken Preisschwankungen sogar in regelmäßigen Erntejahren für die Polis vorteilhafter als eine adärierte Summe. Denn die Polis sparte die spezifisch hohen Transportkosten für das Massengut Getreide. Hätte die Polis, wie bei anderen Steuern und Zöllen üblich, die neue Steuer des Agyrrhios als pauschale Geldsumme verpachtet, wäre sie in schlechten Erntejahren für notwendige Ankäufe dem vollen Risiko extrem hoher Preise am Getreidemarkt im späten Winter und Frühjahr selbst ausgesetzt gewesen. Der Getreidepreis auf dem privaten Markt war im 4. Jh. ausgesprochen volatil. Preisdifferenzen von mehr als 20 % innerhalb kürzester Zeit sind überliefert, während der übliche Preis in der ersten Jahrhunderthälfte etwa 3 Drachmen und im lykurgischen Athen ca. 5 Drachmen pro *Medimnos* betrug.⁴⁹ Eine einzige Information (durchaus auch nur ein unzutreffendes Gerücht) über einen Schiffbruch der Getreideschiffe, über Piratenüberfälle oder politische Konflikte entlang der Handelsrouten genügte, um auf dem Getreidemarkt in Athen die Preise in heftige Turbulenzen zu stürzen. Ein sicherer Vorrat an Getreide war schließlich in Kriegsjahren für jede Polis viel wertvoller als eine Summe Geldes, da unter den Bedingungen antiker Märkte keineswegs immer schnell genug Ersatz an notwendigem Getreide zur Versorgung der Bevölkerung zu beschaffen war.

Die Pächter trugen ein enorm hohes Risiko bei Mißernten auf den Inseln, Transportschäden zwischen den Klerucheninseln und Athen, Schiffbruch oder unvorhersehbaren politisch-militärischen Ereignissen (z.B. Kaperung, Kriegsausbruch). Sollten sie das der Polis versprochene Getreide aus irgendwelchen Gründen nicht (oder nicht termingerecht) abliefern können, war ein Gerichtsverfahren gegen die Polis Athen zur Abwendung der drohenden *Atimie* praktisch chancenlos. Es konnten sich daher an dem hochspekulativen Geschäft mit der Polis schon wegen der hohen regulären Transportkosten für Getreide nur vermögende Personen beteiligen, die im Getreidehandel, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den drei Inseln sowie auf den Märkten Athens gleichermaßen erfahren

gering. Die Einnahmen in den 370er Jahren lagen sicherlich schon wieder deutlich höher, vielleicht bei ca. 40–50 Talenten. Thrasybulos führte – nach dem Vorbild des Alkibiades im Jahre 410, vgl. Xen. Hell. 1,1,22 – 390/89 wieder eine Dekate als Hafenzoll in Byzanz ein. Auch aus anderen Poleis flossen nun wieder zumindest kurzfristig Zollabgaben an Athen (Xen. Hell. 4,8,27 und 4,8,30), z.B. aus einer Eikoste auf Thasos (IG II² 24) und (mit Ausnahme von Getreideimporten) auch aus Klazomenai (Tod GHI 2, 114,7–9 und 17–20). Doch ob diese Einkünfte im Jahre 374/3 noch flossen, bleibt angesichts der militärischen Erfolge des Antalkidas im Bosphorosbereich 387 (Xen. Hell. 5,1,28) fraglich. Die regulären Staatseinnahmen Athens sanken bis zum Ende des Bundesgenossenkrieges 355 immer mehr auf zuletzt nur noch ca. 150 Talente. Dann stiegen sie unter Eubulos wieder auf ca. 400 Talente im Jahre 342/1 (vgl. Ps.-Dem. 10,38 *Vierte Philippika* und Theopomp FGrHist 115 F 166) und unter Lykurg zwischen 338 und 326 v. Chr. sogar auf jährlich 1200 Talente (Ps.-Plut. Mor. 842 F und 841 B *Vitae decem oratorum*). Diese erstaunlichen Summen stammten zudem ausschließlich aus Erträgen Attikas und der Kleruchien ohne auswärtige 'Reichseinkünfte' aus der Hegemonialstellung in einem der beiden Seebünde.

⁴⁹ Vgl. die Quellenangaben zu Getreidepreisen im 4. Jh. bei A. Jardé, *Les céréales dans l'antiquité grecque I. La production* (BEFAR 130), Paris 1925, 179 und A. Andreades, *Geschichte der griechischen Staatswirtschaft*, 1.: Von der Heroenzeit bis zur Schlacht bei Chaironeia, Athen 1931, 256. Zum Durchschnittspreis von 3 Drachmen pro *Medimnos* Anfang des 4. Jh.s siehe Aristoph. *Ekklesiazusen* 547f., aber vgl. die 5 Drachmen nach Ps.-Dem. 34,39 *Gegen Phormion* und ähnlich hoch nach dem Ehrendekret für Herakleides aus Salamis 325/4 v. Chr. IG II² 360, Z. 9 und 68 = C. J. Schwenk, *Athens in the Age of Alexander. The Dated Laws & Decrees of 'the Lykourgan Era' 338–322 B.C.*, Chicago 1985, Nr. 68 p. 334–344 mit ausführlichem Kommentar. Angesichts der insgesamt nur wenigen präzisen Preisangaben ist jeder Versuch der Bestimmung eines Durchschnittspreises für Getreide im 4. Jh. selbst für Athen jedoch methodisch ausgesprochen problematisch.

waren. Die Pächter kannten sich vermutlich meist untereinander. Um ihr Risiko zu vermindern, bildeten sie Konsortien und sprachen sich sogar offenbar darüber ab, welche Angebote sie der Polis bei der Versteigerung von Steuern und Zöllen machten.⁵⁰ Agyrrhios selbst war mehrere Jahre lang der Anführer eines Konsortiums zur Pacht des 2%igen Hafenzolles im Piräus. Aufgrund ihres Fachwissens schätzten die Pächter die vermutliche tatsächliche Höhe der Einnahmen der Polis aus dem 2%igen Zoll oder der 8 1/3%igen Getreidesteuer von den Klerucheninseln ab. Sie boten der Polis dann aber als Garantiesumme für das Pachtjahr deutlich weniger als ihre geschätzte Ertragssumme an. Die Differenzsumme war ihr erster, in normalen Geschäftsjahren grob kalkulierbarer Gewinn. Bei der Naturalsteuer des Agyrrhios schätzten die Käufer einer Meris (oder mehrerer Merides) ab, wie hoch die vermutliche Gesamternte auf den Inseln sein werde. Dann erkaufte sie sich das Recht, die Steuer in Höhe von 8 1/3 % der Gesamterträge einzusammeln. Als Gegenleistung garantierten sie der Polis eine bestimmte Menge an Getreide, die aber geringer war als der erwartete Ertrag der 8 1/3 % von allen Ernteerträgen. Nur dann konnten sie schon aufgrund dieses Steuerpachtgeschäftes selbst ganz legal einen Profit machen, indem sie das eingesammelte zusätzliche Getreide privat am athenischen Markt verkauften.

Eine widerrechtliche Ausbeutung der athenischen Mitbürger auf Lemnos, Imbros und Skyros über den Steuersatz der Dodekate hinaus ist meines Erachtens zwar nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich, da sich die Bewohner gegen die Pächter gerichtlich in Athen hätten wehren können. Da allerdings die Mehrheit der Richter in Athen in jedem Dikasterion des 4. Jh.s Stadtathener oder Bewohner Attikas waren, die von den neuen Abgaben für die drei Klerucheninseln nicht betroffen waren, dagegen Jahr für Jahr von den Verkäufen des Getreides der öffentlichen Hand profitierten, ist eine Benachteiligung einer bestimmten Gruppe des Demos selbst vielleicht doch vorstellbar, wenngleich sie gegen das demokratische Grundprinzip der Isonomia grob verstoßen hätte. Es sind indessen durchaus noch andere nachteilige Regelungen und Einschränkungen für den Besitz der Kleruchen zumindest auf Lemnos bekannt. Abgesehen z.B. von der Frage der Verkäuflichkeit der Kleroi darf es als wahrscheinlich angenommen werden, daß auch Nichtathener auf den drei Inseln nach 387/86 noch Landbesitz besaßen oder Land zur Pacht bebauten.⁵¹ Bei diesen Landwirten konnte man als athenischer Steuerpächter weitgehend sicher vor späteren Prozessen in Athen vermutlich auch etwas mehr als die Pentekoste und die Dodekate eintreiben.

Schon Stroud⁵² trägt einige interessante Spekulationen darüber vor, worin denn angesichts der angedeuteten hohen Kosten und Risiken der Pächter ihre offenbar ebenfalls nicht geringen Gewinnmöglichkeiten liegen mochten. Der vermutlich höchste materielle Profit war seiner Meinung nach durch *zusätzliche Geschäfte* mit Getreide in Verbindung mit dem Einsammeln der offiziellen Abgaben der Getreidesteuer auf den Inseln selbst zu erzielen. Er nimmt an, daß den Pächtern ihr 'halboffizieller' Status einen erheblichen geschäftlichen Vorteil verschafft habe. Ferner ergaben sich weitere Gewinnmöglichkeiten im Zwischenhandel und Transportwesen mit anderen Gütern zwischen den drei Klerucheninseln und Athen, sowie in Athen beim Verkauf von privatem Getreide, das kostengünstig zusammen mit den offiziellen Merides des Staatsgetreides nach Athen-Piräus transportiert worden war. Die

⁵⁰ Ein mit Alkibiades bekannter *Metoike* (Plut. Alk. 5) überbot z.B. mit Alkibiades als Bürgen im Hintergrund zunächst bei einer Steuerpachtauktion ein Pachtkonsortium von Athenern, bis er – von den Konkurrenten mit einem ganzen Talent dazu bewogen – von seinem Gebot zurücktrat und aus der Auktion ausschied.

⁵¹ Vgl. ein aber nur z.T. erhaltenes Dekret über Lemnos aus dem athenischen Archontatsjahr 387/86 = Agora XIX, Nr. L 3, in: Lalonde – Langdon – Walbank (wie Anm. 39) sowie dazu SEG 43,87 und SEG 45,43. Das Dekret betrifft die Verpachtung konfiszierten Landes auf Lemnos. Es wäre interessant zu wissen, ob es sogar schon vor dem Königsfrieden vorausgreifend von Athen erlassen wurde. Bestimmte Passagen betreffen auch die Frage der Veräußerbarkeit von Kleroi auf Lemnos und sind ohne klares Ergebnis in der Diskussion herangezogen worden, ob es auch weiterhin nach 386 staatliches, aber nicht parzelliertes und als Kleros verteiltes Land auf Lemnos gab. Aus diesem Land konnten Kleruchen und andere nichtathenische Käufer weitere Stücke als Privatbesitz oder als Pächter erwerben. Vgl. über die Beziehungen Athens zu den Klerucheninseln Lemnos, Imbros und Skyros von 403–386 v. Chr. sowie besondere Regelungen über die Kleruchie auf Lemnos vor 374/3 Cargill (wie Anm. 3) 192–197 und ausführlicher Salomon (wie Anm. 3) 66–72.

⁵² Stroud (wie Anm. 2) 112–114.

Pächter konnten sich dennoch auf das riskante Geschäft mit der Polis nur einlassen, wenn sie über umfangreiche Kenntnisse im Getreidehandel und erprobte Geschäftsverbindungen verfügten. Unter den Pächtern der Getreidesteuer könnte daher in vielen Jahren die Mehrheit durchaus aus Nichtathenern (Metoiken) bestanden haben, eine aus römischer oder gar aus moderner Sicht bemerkenswerte Konstellation.

Die Pächter mußten für die Einsammlung und Verschiffung des Getreides von den Inseln nach Athen und den Transport vom Hafen in das Asty sorgen, wo sich das Aiakeion (Z. 14–15) befand, ein städtischer Getreidespeicher. Nach Strouds Vermutung dürfte es sich dabei um den umgebauten, mit einem Dach und einer verschließbaren Tür (Z. 15–16) zur trockenen und sicheren Lagerung des Getreides ausgerüsteten Temenos des Heros Aiakos⁵³ an einer Ecke der Agora Athens gehandelt haben. Im Aiakeion wurde das Getreide auf seinen einwandfreien Zustand hin kontrolliert – es durfte u.a. kein Schwindelhafer darunter sein – und nach spätestens 30 Tagen (Z. 16–19; 21–25) nach einem „unter den anderen Emporoi üblichen Verfahren“ amtlich abgewogen (Z. 25–27). Erst danach hatte der Pächter seinen Teil des Vertrages erfüllt. Die Pächter wurden von der ansonsten bei Steuerpachtgeschäften in Athen und in Hellas üblichen Zahlung einer Prokatabole entbunden. Sie mußten nur die geringen Eponia (Verkaufsgebühren) und die Kerykeia (Heroldsgebühren) bezahlen (Z. 27–29). Dies ist ein für die Pächter ökonomisch attraktiver Teil der gesamten Regelung, weil nur eine geringe Summe ihres liquiden Kapitals gebunden wurde.

Die Zeilen 36–55 des Gesetzestextes behandeln die Bestellung und die Aufgaben des neuen Kollegiums von 10 gewählten Bürgern zur Überwachung des Getreidegesetzes des Agyrrhios, über die ich schon einleitend gesprochen habe.⁵⁴

Die Modalitäten der Preisfestsetzung für den Verkauf des Getreides durch den souveränen Demos in der Ekklesia (Z. 41–51)⁵⁵ bieten interessante neue Quellenzeugnisse in der Diskussion um den Grad staatlicher Intervention und das Ausmaß staatlicher wirtschaftlicher Aktivität in klassischen Demokratien des 4. Jh.s v. Chr.⁵⁶ Denn die Zehn Männer sollen auf der Agora⁵⁷ den Verkauf des öffentlichen Getreides zu einem Zeitpunkt leiten, den die Volksversammlung bestimmt, jedoch nicht vor dem Anthesterion (d.h. vor Februar-März des Jahres): Die Verkäufe des Getreides aus öffentlichem Besitz sollen also am Ende des Winters und Anfang des Frühjahres erfolgen. Damit kam dieses Getreide genau dann zum Verkauf, wenn die Handelsschifffahrt saisonal weitgehend ruhte und erfahrungsgemäß vor der neuen Ernte die Preise für Getreide am privaten Markt am höchsten waren. Wenn auch die Volksversammlung für das Getreide der ‘öffentlichen Hand’ in den meisten Jahren vermutlich einen etwas niedrigeren Preis als am privaten Markt für Getreide festgesetzt haben dürfte, konnte man sich z.B. in Kriegszeiten auch dazu entschließen, einen regulären Preis festzusetzen, um hohe Geldsummen für die Kriegskasse der Polis zu erzielen und damit direkte Belastungen der Bürgerschaft (durch Erhebung einer Eisphora o.ä.) zu vermeiden, wie zu Recht schon Stroud betont. Jedenfalls mischte sich die Polis

⁵³ Zu einigen Bedenken hinsichtlich der Identifikation des Gebäudes siehe auch oben Anm. 21.

⁵⁴ Siehe knapp oben p. 100–101 und ausführlich Strouds Kommentar (wie Anm. 2) 68–78.

⁵⁵ Die Preisfestsetzung für den Verkauf des Aparchai-Getreides (vgl. IG I³ 78 und IG II² 1672) aus Eleusis durch die Ekklesia wäre ein naheliegendes athenisches Vorbild für den Antragsteller Agyrrhios.

⁵⁶ Vgl. mit der älteren Literatur E. M. Burke, *The Economy of Athens in the Classical Era: Some Adjustments to the Primitivist Model*, TAPA 122, 1992, 199–226 und jüngst Salmon (wie Anm. 16) 159–160, der als auffälligen Unterschied athenischer staatlicher Eingriffe in das Wirtschaftsleben zu heutigen Interventionen feststellt, daß die meisten Interventionen griechischer Poleis zur Sicherstellung bestimmter Importe vorgenommen wurden, während eine gezielte staatliche Exportförderung selbst für Athen mit seinen umfangreichen Öl- und Keramikexporten nicht nachweisbar sei und man auch bei der Erhebung von Hafensteuern und Zöllen im allgemeinen im 4. Jh. in den Abgabesätzen nicht zwischen Im- und Exporten differenzierte. Nützliche Hinweise zur Agrargeschichte Athens im 4. Jh. bietet auch der materialreiche Artikel von W. Ameling, *Landwirtschaft und Sklaverei im klassischen Athen*, HZ 266, 1998, 281–315.

⁵⁷ Andere Verkäufe öffentlichen Getreides (und selten auch Verteilungen von Brot) fanden in Notzeiten für die Asty-Bewohner am Odeion und für die Hafenbewohner an der ‘Makra Stoa’ (Paus. 1,1,3) im Piräusgebiet statt, vgl. Ps.-Dem. 34,37 *Gegen Phormion* und R. Garland, *The Piraeus. From the Fifth to the First Century B.C.*, London 1987, 152–153.

Athen als öffentliche Hand nach 374/3 v. Chr. viel massiver auf einer gesetzlichen, institutionalisierten und regelmäßig jährlichen Basis in die Preisgestaltung des Getreidemarktes ein, als man dies in der Forschung bisher vermutete. Eine Kontrolle des Preises für Getreide (sowie für Mehl und Brot) wurde in Athen und anderen griechischen Poleis auf verschiedenen Wegen durch Volksbeschlüsse oder Interventionen bestimmter Magistrate wie der Agoranomen oder Sitophylakes versucht, ähnliche Maßnahmen sind für andere Produkte jedoch nur selten bezeugt. Interventionen und Kontrollen des Getreidepreises erfolgten gegenüber den Großhändlern im Emporion, gegenüber den Kleinhändlern auf der Agora. Interventionen und Preiskontrollen der Poleis blieben jedoch meist nur vorübergehende Maßnahmen. Dagegen gab es einen fast permanenten politisch-sozialen Druck auf die Emporoi und die Honoratioren, als Euergeten ihrer Poleis zu spenden oder verbilligt Getreide zur Verfügung zu stellen.⁵⁸

Die Polis konnte Versorgungsengpässe oder spekulative Preisspitzen im Interesse insbesondere ärmerer Bürger zu einem gewissen Teil mit dem öffentlichen Getreideverkauf abmildern. Das Gesetz erfüllte damit einen eminent demosfreundlichen Zweck. Es ist aber offenbar nicht seine Zielsetzung gewesen, permanent und in unbegrenztem Umfang billiges oder gar kostenloses Getreide für alle Bürger, geschweige für alle Einwohner Athens und Attikas aus Steuergeldern bereitzustellen.

Es ist im neuen Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, ob der Verkauf des öffentlichen Getreides bevorzugt oder ausschließlich an bestimmte Teile der Bürgerbevölkerung erfolgen sollte, z.B. nur an die Theten, und ob die Kaufmengen pro Person beschränkt worden sind, um eine möglichst große Streuung des Getreides im Demos zu erzielen. Die Berechtigung, einen Anteil an einer Getreidespende für die Polis zu erhalten und ausschließlich oder doch bevorzugt öffentliches Getreide zu kaufen, wurde wahrscheinlich auch in Athen mit Bürgerausweisen (σύμβολα ἐκκλησιαστικά) oder durch Stellung von Zeugen kontrolliert, falls die Verteilung über die Demen organisiert wurde. Bleimarken und Bürgerausweise wurden jedenfalls bei der Verteilung der Getreidespenden an die Athener durch M. Antonius, Augustus und Hadrian verwendet. Hierbei könnte aber auch die römische Institution der *tesserae frumentariae* eine Rolle gespielt haben.⁵⁹

Der Schlußteil der Inschrift (Z. 55–61): die „zwei Zehntel“ und
die Kontroverse zwischen Stroud und Harris über den Charakter der Dodekate und der Pentekoste

Die Zeilen 55–61 des Gesetzes des Agyrrhios sind für heutige Leser nicht unmittelbar klar verständlich. Sie könnten Übergangsbestimmungen enthalten, die nur zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzgebung und ihrer erstmaligen vollständigen Umsetzung gelten sollten, also vor dem ersten Getreideverkauf am Ende des Winters oder zu Anfang des Frühjahrs 373/2 v. Chr. Zunächst (Z. 55–59) erfolgt ein abrupter

⁵⁸ Eine verbreitete Form der Beeinflussung des Getreidepreises durch die Polis oder einzelne Euergeten stellte auch die Einrichtung der *παραπράσεις* dar, d.h. der Ausgleichszahlungen an die Kornhändler, damit der Preis für Endverbraucher am privaten Markt nicht zu hoch wurde. Hierzu, zu öffentlich gemachten Versprechungen bestimmter Leistungen für die Stadt (*ἐπαγγελία*) und zu einer 'freiwilligen' Beteiligung an Anleihen (*ἐπιδόσεις*) siehe J. Triantaphyllopoulos, ΠΑΡΑΠΡΑΣΙΣ, in: Acta of the Fifth International Congress of Greek and Latin Epigraphy (Cambridge 1967), Oxford 1971, 65–69. Ein guter Überblick über zur Preiskontrolle angewandte Methoden findet sich bei L. Migeotte, Le contrôle des prix dans les cités grecques, in: *Économie antique. Prix et formation des prix dans les économies antiques*, Saint-Bertrand-de-Comminges 1997, 33–45. Siehe hierzu auch Salmon (wie Anm. 16) 156–160 („the regulator City“). Der von der Ekklesia oder den Polis-Magistraten festgesetzte Preis für Getreide hieß *καθεστηκυῖα τιμή*, vgl. Ps.-Dem. 34,39 *Gegen Phormion* und Dem. 56,8–10 *Gegen Dionysodoros*. Bei öffentlich-politischen Preisfestsetzungen wurde auch oft *τάπτειν* als *terminus technicus* verwendet.

⁵⁹ Vgl. U. Fantasia, Distribuzioni di grano e archivi della polis: il caso di Samo, in: *La mémoire perdue. Recherches sur l'administration romaine* (CEF 243), Paris – Rom 1998, 205–228, insb. 221–223 Anm. 72. Die „Bürgerausweise“ wurden auch für die Zahlung der Richterdiäten oder des Ekklesiastikons als Kontrollmarken verwendet, vgl. J. H. Kroll, *Athenian Bronze Allotment Plates*, Cambridge Mass. 1972, mit Abbildungen. Die Auszahlung des Theorikons und die Zuteilungen von Fleischrationen bei den Panathenaienfesten erfolgten nicht auf der Basis von zentralen Bürgerlisten, sondern nach einzelnen Demen geordnet durch die Demarchen. Vielleicht war das Mitführen eines „Bürgerausweises“ auch hierbei neben der Aussage von persönlich bekannten Zeugen aus dem Demos erforderlich. Im Unterschied zu römischen *tesserae frumentariae* konnte man die athenischen Bürgerausweise allerdings nicht öffentlich kaufen und verkaufen.

Übergang im Text von den Aufgaben der 10 Männer zu dem altbekannten Gremium der Apodekten, den allgemeinen Einnehmern der Gelder der Polis. Diese sollen eine Prokatabole von den Inseln einnehmen und diese Geldzahlung bestimmten Haushaltsposten zuweisen (μερίσαι). Aber handelt es sich bei dieser Prokatabole jetzt doch um eine Geldzahlung der Pächter im Zusammenhang mit den neu eingeführten oder reformierten $8\frac{1}{3}\%$ igen und 2% igen Abgaben des Agyrrhios? Das würde nach einem Widerspruch zum Anfang der Inschrift aussehen. Falls die Prokatabole jedoch von einer anderen Abgabe stammt als der in Zeilen 5–55 beschriebenen Getreidesteuer des Agyrrhios, wäre im Text der Inschrift ein sehr abrupter Übergang erfolgt. Dann würde nämlich im Gesetz des Agyrrhios über zwei verschiedene Steuern (oder Zölle) von den Inseln gehandelt, die in Athen von verschiedenen Kommissionen für verschiedene Kassen eingesammelt wurden. Stroud⁶⁰ vermutet nun, daß die in Zeile 57 erwähnten Abgaben von 2% in Geld tatsächlich doch die gleichen Abgaben betreffen, die zuvor in Zeile 8 als Naturalabgaben erwähnt worden waren. Ab 374/3 sollten sie abweichend von einer älteren Praxis nur noch in Naturalien eingesammelt werden. Falls das Getreidesteuergesetz an sich schon älter war und von Agyrrhios im Jahre 374/3 lediglich bestimmte Aspekte reformiert wurden (die Umwandlung der Getreidesteuer von den Inseln in Geldform in eine Naturalsteuer, aber auch vermutlich die Definition der Merides sowie die Aufgaben der Pächter und der 10 Männer),⁶¹ kämen im 4. Jh. nur die Jahre vom Königsfrieden 387/6, in dem international vertraglich anerkannt die drei Inseln wieder zu Athen gelangten, bis 374/3 in Frage. Warum wurde dann aber nicht schon am Anfang des Textes (Z. 8) oder sonst irgendwo im Text ein entsprechender Zusatz gemacht, der das Gesetz des Agyrrhios eindeutig als Reform eines älteren Gesetzes bestimmt? Bei anderen Gesetzesrevisionen ist nämlich bei der Korrektur oder Verbesserung eines älteren Gesetzes in Athen dieses Anliegen durchaus klar ausgedrückt worden, z.B. durch die Wiederaufnahme des älteren Gesetzes vor der Neuerung in einem ganzen Dossier oder doch wenigstens durch bezeichnende Stichworte und Formeln.⁶² Die Einnahmen aus den Abgaben aus den Zeilen 55–59 sollten – jedenfalls im Jahre 374/73 – an die generelle Kasse der Polis (die Dioikesis)⁶³ abgegeben werden, nicht an die Kriegskasse, die aber künftig die Erträge aus Zeilen 5–55 erhielt. Spricht dies nicht doch für zwei verschiedene Einnahmequellen, oder wie kann man sonst den schwierigen Schlußteil der Inschrift erklären?

Grundlegende Kritik an Strouds Verständnis der Pentekoste und der Dodekate übt E. M. Harris, der ausgehend von einer einleuchtenden Interpretation der „zwei Zehntel“ und einer Neuinterpretation des Schlußteils der Inschrift (Z. 55–61) zu einem völlig anderen Verständnis des Nomos des Agyrrhios als Stroud gelangt.⁶⁴ Harris nimmt an, daß das Gesetz des Agyrrhios eine Reform der altbekannten athenischen Pentekoste auf Getreide (Naturalabgaben statt früherer Geldzahlungen) mit der Neueinführung einer Dodekate verband, die er als einen Durchgangszoll (transit tax) auf Waren in den Häfen der drei Klerucheninseln interpretiert. Ähnlich verschiedenen Zahlungen wurden auch die καταβολαί für die πεντηκοστή τοῦ σίτου in Athen in zehn Jahresraten an die Prytanen des Rates der 500 gezahlt.⁶⁵ Steuer- und Zollpächter mußten in Athen üblicherweise zwei Zehntel der gesamten gepachteten Jahressumme als Prokatabole in Bargeld vorlegen, bevor sie mit dem Einsammeln der Gesamtsummen beginnen konnten.⁶⁶ Als das Gesetz des Agyrrhios verabschiedet wurde, waren Harris zufolge schon die üblichen

⁶⁰ Stroud (wie Anm. 2) 79–80.

⁶¹ Stroud (wie Anm. 2) 109 und öfter. Zustimmung äußert sich u.a. auch Ph. Gauthier in BE 1999 Nr. 186.

⁶² Zu üblichen Formeln für Gesetzesrevisionen und -korrekturen siehe P. J. Rhodes – D. M. Lewis, *The Decrees of the Greek States*, Oxford 1997, 23 über „pseudo-amendments“ als „modifications of the original measure proposed and enacted on a later occasion than the original measure“.

⁶³ Wie schon Stroud (wie Anm. 2) 81 betont, ist dies der bisher früheste athenische inschriftliche Beleg für διοίκησις in dieser spezifischen Bedeutung.

⁶⁴ Harris (wie Anm. 30) 269–272.

⁶⁵ Vgl. Arist. Ath. Pol. 47,3 und Ps.-Dem. 59,27 *Gegen Neaira*.

⁶⁶ Harris (wie Anm. 30) 270 Anm. 4 mit Verweis auf die Erklärungen antiker Lexika s.v. προκαταβολή καὶ προκαταβόλευμα.

zwei Zehntel der Pentekoste in Geld vorgestreckt worden. Dies seien genau die „zwei Zehntel“ in Geld der Zeilen 58–60 der Inschrift, die ausnahmsweise im laufenden Archontatsjahr der allgemeinen Dioikesis der Polis zugewiesen werden sollten. Zukünftig aber sollten die gesamten Einkünfte der Dodekate und der Pentekoste an die Kriegskasse gehen.

In der Erklärung der Pentekoste und der Dodekate weicht Harris erheblich von Strouds Meinung einer neuartigen, auf den drei Inseln erhobenen Getreideertragssteuer ab. Harris hält eine solche regelmäßige Abgabe auf landwirtschaftliche Erträge athenischer Bürger aus athenischem Territorium, die zudem nur auf einem Teil des Staatsgebietes, den drei Klerucheninseln, erhoben worden wäre, für unvereinbar mit dem Selbstverständnis der Demokratie, welche bekanntlich die alte Dekate (bzw. Pentekoste) des Peisistratos und seiner Söhne abgeschafft hatte.⁶⁷ Vielleicht wäre aber doch in dieser Hinsicht eine Sonderregelung für das erst kürzlich wieder nach dem Königsfrieden offiziell in athenischen Besitz gelangte Gebiet der Klerucheninseln vorstellbar. Harris selbst hält die Pentekoste im Gesetz des Agyrrhios für die altbekannte 2%ige athenische Abgabe auf im- und exportiertes Getreide. Die Reform von 374/3 habe für die Zukunft ihren Einzug ausschließlich in Naturalform angeordnet. Das Aiakeion sei deshalb auch statt des Bouleuterions der neue, sachlich geeignete Ort der Leistung der Zahlungen gewesen. Harris nimmt nun in seiner Interpretation, welche die im Gesetz des Agyrrhios und in der Rede des Apollodoros erwähnte Pentekoste gleichsetzt, an, daß irgendwann zwischen 374/3 und den 340er Jahren als dem Zeitpunkt der Rede des Apollodoros gegen Neaira erneut durch ein Gesetz eine Umstellung des Zahlungsmodus der gleichen Abgabe erfolgt sei, die fortan erneut in Bargeld zu leisten gewesen sei. Eben dies scheint mir aber aus Sicht der Polis eine ausgesprochen unwahrscheinliche Annahme, da angesichts der während des 4. Jh.s strukturell zunehmenden Unsicherheiten in der Getreideversorgung im Demos Athens ein umso stärkeres Interesse bestehen mußte, an der aus mehreren Gründen vorteilhafteren Naturalabgabe in Getreide festzuhalten.

Die Dodekate versteht Harris nicht als eine neueingeführte Steuer auf Getreideerträge, sondern als eine besondere Art der seltenen, hohen und bei Händlern verständlicherweise unbeliebten Hafensteuer oder des Durchgangszolles (transit tax), den man nur an strategisch für die Handelsrouten unumgehbaren Hafentplätzen wie in Byzanz oder am Isthmos von Korinth erheben konnte.⁶⁸ Zunächst wäre zu fragen, ob die Häfen der drei Inseln tatsächlich als ähnlich unumgehbare Durchgangsstationen des Ägäishandels angesehen werden können. Ökonomisch betrachtet wäre es in Harris' Erklärung die Hauptabsicht des Gesetzgebers gewesen, aufgrund der niedrigeren Abgabensätze die Getreidekaufleute zu ermuntern, ihr Getreide auf den lokalen Märkten der drei Klerucheninseln zu verkaufen. Der Durchgangshandel mit Getreide wäre dagegen durch die neue hohe Dodekate wesentlich weniger attraktiv geworden. Genau diese abzusehende Folge wäre aber meines Erachtens aus der Sicht der Mehrheit des Demos in der Ekklesia Athens doch bedenklich, weil man ja auch den Durchgangshandel mit dem Endziel Athen-Piräus erheblich verteuert hätte und die Maßnahme dann im Hinblick auf die regelmäßige Versorgung der Bürgermehrheit mit Getreide wenig hilfreich gewesen wäre. Obwohl also in der Tat die Annahme Strouds, daß das Gesetz des Agyrrhios zwei verschiedene, neuartige Abgaben auf landwirtschaftliche Erträge und ihre Exporte betraf, keineswegs unproblematisch ist, wie Harris zu Recht kritisiert, kommt auch seine eigene Interpretation nicht ohne unbelegbare und aus sachkritischen Gründen ebenfalls problematische Hilfsannahmen zur Identifikation der Pentekoste aus, und der unmittelbare politische Nutzen für die Sicherung der Getreideversorgung des athenischen Demos wäre bei einem Verständnis der Dodekate als Durchgangszoll deutlich geringer.

⁶⁷ Harris (wie Anm. 30) 271.

⁶⁸ Harris (wie Anm. 30) 272.

Die Bedeutung des neuen Gesetzes für die athenische und die griechische Geschichte des 4. Jh.s v. Chr.

Zum Abschluß des ersten Teiles dieser Untersuchung soll nun noch einmal kurz die Bedeutung des neuen Gesetzes im Rahmen der gesamten griechischen Geschichte des 4. Jh.s gewürdigt werden. In den Hauptpunkten stimme ich dabei Stroud zu. Das Gesetz der Agyrrhios ist ein wichtiges Indiz für die aktive Rolle, die einige griechische Poleis als öffentliche Hand in der Getreideversorgung ihrer Bürger spielten. Schon in der klassischen Epoche, noch häufiger dann im Hellenismus, ergriffen viele griechische Poleis diverse Maßnahmen, um das für die Politen lebenswichtige Problem der Getreideversorgung in einer Zeit des beschleunigten politisch-militärischen Wandels in den Griff zu bekommen. Wegen der Volatilität der Preise für Getreide als Grundnahrungsmittel waren staatliche Interventionen verschiedener Art zur Sicherung der Versorgung städtischer Bevölkerungen mit Getreide (bzw. Mehl und Brot) als Hauptnahrungsmittel in der Antike (und auch noch im Mittelalter) geradezu unverzichtbar. Alle Instrumente und Strategien der Intervention setzen aber ein bestimmtes notwendiges Maß staatlicher Organisation voraus und sind von ihrem sozialen und politischen Umfeld abhängig. Ohne solche Interventionen jedoch waren unter den Bedingungen der antiken Märkte das Entstehen von Poleis mit mehreren Zehntausenden Bürgern und einem Vielfachen an Einwohnern wie Athen (geschweige die Metropolen des spätrepublikanischen und kaiserzeitlichen Rom, Alexandria oder Konstantinopel) und die Bewahrung des sozialen Friedens in diesen Zentren gar nicht möglich.⁶⁹

Athen versuchte die Sicherung seiner Getreideversorgung mit verschiedenen Mitteln zu erreichen. Einige Strategien betrafen primär das Feld der Außen- und Militärpolitik und setzten ein nicht unerhebliches Militärpotential der Polis voraus, die eine solche Strategie verfolgen wollte. Hierzu zählten: die imperialistische Ausweitung des eigenen Territoriums auf andere Anbaugebiete durch Eroberung von Nachbarstaaten oder die Errichtung eines Seereiches mit der Begründung von Kleruchien, Koloniegründungen (Apoikien) zur Reduktion der Bevölkerung im Kernterritorium Attikas, die Pflege freundschaftlicher politisch-militärischer Beziehungen zu den Herrschern wichtiger Getreideexportgebiete, der diplomatische und militärische Schutz der Getreidehandelsrouten und die systematische Bekämpfung der Piraterie als Mitglied einer Symmachie (Seebünde Athens) oder eines Koinons.

Das für die meisten kleinen Poleis, aber eben auch für Athen dramatisch veränderte machtpolitische Umfeld des 4. Jh.s und der frühhellenistischen Epoche führte dazu, daß eine Reihe anderer Instrumente und Strategien, deren Einsatz weiterhin in der Macht der Polisorgane lag, bevorzugt angewendet wurden: die Intensivierung des Exportes höherwertiger Landwirtschaftsprodukte (z.B. Öl aus Attika) oder Manufakturwaren (z.B. Keramik), mit deren Ertrag man dann Getreide kaufen konnte, die Ausweitung der Anbauflächen auf wenig ertragreiche und sehr arbeitsintensive Flächen, z.B. durch Terrassenwirtschaft, das Verbot von Getreideexporten aus dem eigenen Staatsgebiet (das in Athen schon seit Solon galt), der Ausschluß aller Nichtbürger von der Partizipation an öffentlichem Getreide (in Athen ebenfalls schon seit dem perikleischen Bürgerrechtsgesetz) oder von dem Recht, in Notzeiten auf offiziellen städtischen Märkten einzukaufen, die Ausweisung fremder Einwohner aus Städten als Notstandsmaßnahme zur Verringerung der Nachfrage nach Getreide, die zwangsweise Rationierung der am Markt für jeden einzelnen Bürger erhältlichen Mengen an Getreide oder Brot, die Zahlung von Zuschüssen zum Getreidepreis, um ihn künstlich niedrig zu halten, die Anlage umfangreicher Notvorräte in staatlichen Getreidespeichern (je bevölkerungsreicher eine Polis war, desto wertvoller und weniger verzichtbar wurden solche Naturalvorräte in Krisenzeiten), die Überwachung lokaler Getreidemärkte im Hinblick auf Wucherpreise oder auf verwendete Maße und Gewichte, die großzügige Verleihung von Ehrungen und Privilegien bis hin zum Bürgerrecht an ausländische Händler, um von ihnen verbilligte Lieferungen an Getreide oder Spenden zu erhalten (eine Strategie, die traditionelle Begriffe von Ehre und Stolz der Politen zuweilen eklatant ignorieren mußte), der Ankauf von Getreide

⁶⁹ Vgl. W. Jongman – R. Dekker, *Public Intervention in the Food Supply in Preindustrial Europe*, in: P. Halstead – J. O’Shea (Hgg.), *Bad Year Economics. Cultural Responses to Risk and Uncertainty*, Cambridge 1989, 114–122.

aus öffentlichen Mitteln (Steuern, Zöllen) und speziellen Fonds (s.u.), schließlich die Einsetzung einer Vielzahl von städtischen Einzelmagistraten und Kollegien und die fortschreitende Ausdifferenzierung ihrer Funktionen und Kompetenzen.

Das Gesetz von 374/3 beweist, daß Athen als eine sehr bevölkerungsreiche Polis, die besonders auf Getreideimporte angewiesen war, auch schon früh intelligente gesetzgeberische Maßnahmen zur Sicherstellung der Getreideversorgung ergriff und man zugleich eine regelmäßige Einnahme für die Kriegskasse schaffen wollte, um Athen als Hegemonialmacht des Zweiten Attischen Seebundes nach dem Aufruf des Aristotelesdekretes von 377 mehr finanziellen Handlungsspielraum zu schaffen. Das Gesetz paßt also gut in die politische Situation der 370er Jahre.⁷⁰ Bekanntlich waren kurz vor dem Seesieg der Athener bei Naxos 376 v. Chr. noch Schiffe mit umfangreichen Kornlieferungen nach Athen von einer feindlichen spartanischen Flotte am Anlaufen des Piräus gehindert worden. Die Notwendigkeit der Sicherung der Getreideversorgung stand dem Demos im Jahre 374/3 klar vor Augen. Die beiden Archontenjahre 375/4 und 374/3 gewährten den Athenern nun eine kurze friedliche Atempause. Diese Pause haben die Athener für gesetzgeberische Maßnahmen und Neuregelungen von großer Tragweite für ihr Finanzwesen wie die Gesetze des Nikophon und des Agyrrhios geschickt genutzt. Wenn dieses Gesetz in späteren Quellen nach unserer bisherigen Kenntnis nicht mehr erwähnt wird, muß das keineswegs beweisen, daß es ein Fehlschlag gewesen, bald abgeschafft oder nicht mehr beachtet worden ist. Möglicherweise blieb es von 374/3 bis 322 v. Chr. in Kraft.⁷¹

Als eine Schwachstelle der direkten athenischen Demokratie des 5. und 4. Jahrhunderts gilt in der Analyse vieler moderner Historiker die sich erst im Laufe des 4. Jh.s ausbildende effiziente Verwaltung der öffentlichen Finanzen der Polis. Das neue Getreidesteuergesetz von 374/3 aber verbindet schon etwa 20 Jahre vor der Epoche der Theorikonkassenverwalter unter Eubulos und später des Dioiketen Lykurg technische Fachkenntnisse über den Getreidehandel und die Schwierigkeiten der Getreideversorgung Athens mit einem ausgeklügelten finanziellen System der Sicherung einer neuartigen, regulären Einnahmequelle für die Kriegskasse der Polis aus den Getreideerträgen der Klerucheninseln Imbros, Lemnos und Skyros. Das Gesetz des Agyrrhios könnte zum Anreiz werden, das insbesondere durch inschriftliche Quellen inzwischen viel deutlicher als im 19. Jh. erkennbare demokratische Steuer- und Abgabewesen⁷² Athens in einer dringend benötigten neuen Monographie darzustellen. Wahrscheinlich würde sich aus einer solchen Studie auch ein tieferes Verständnis der athenischen Demokratie als Verfassungs- und Lebensordnung ergeben.

⁷⁰ Vgl. hierzu schon im gleichen Sinne Stroud (wie Anm. 2) 119–120.

⁷¹ Dies vermutet auch Stroud (wie Anm. 2) 115.

⁷² Vorläufig bleiben hierzu recht alte Studien immer noch grundlegend, z.B. T. Fellner, *Zur Geschichte der attischen Finanzverwaltung im fünften und vierten Jahrhunderte* (SB Akad. Wiss. Wien, phil.-hist. Kl. 95), Wien 1879, 383–444, Böckh (wie Anm. 43), zu den Schatzmeistern der öffentlichen Einkünfte und untergeordneten Kassen für die Verwaltung 200–217 und zu den Stratiotika 221–224, H. Francotte, *Les finances des cités grecques*, Paris – Liège 1909 (ND Rom 1964), 23–45 zur Eiphora in Athen und 212–238 zu Athen zur Zeit des Eubulos und Lykurg sowie zu den Stratiotika aus jüngerer Zeit Brun (wie Anm. 31) 170–176, ferner allgemein Andreades (wie Anm. 49). Einzelne Aspekte werden auch in den folgenden Studien diskutiert: P. Vannier, *Finances publiques et richesses privées dans les discours aux Ve et IVe siècles*, Paris 1988, J. Engels, Anmerkungen zum 'ökonomischen Denken' im 4. Jh. v. Chr. und zur wirtschaftlichen Entwicklung des lykurgischen Athen, in: *MBAH VII,1*, 1988, 90–134, ders., *Zur Stellung Lykurgs im Verfassungsrahmen der späten Demokratie und zur Aussagekraft des sogenannten lykurgischen Militär- und Bauprogramms für die Demokratie vor 322 v. Chr.*, in: *AncSoc 23*, 1992, 5–29 und H. Leppin, *Zur Entwicklung der Verwaltung öffentlicher Gelder im Athen des 4. Jh.*, in: Eder (wie Anm. 27) 557–571. Auf verschiedene wertvolle Beiträge von L. Migeotte ist schon mehrfach hingewiesen worden; zusätzlich seien hier noch erwähnt L. Migeotte, *L'emprunt public dans les cités grecques: Recueil des documents et analyse critique*, Québec 1984, ders., *Les finances des cités grecques au-delà du primitivisme et du modernisme*, in: J. H. M. Strubbe u.a. (Hgg.), *Ἐπιγραφικά. Studies on Ancient History and Epigraphy Presented to W. H. Pleket*, Amsterdam 1996, 79–96, und ders., *Quelques aspects légaux et juridiques de l'affermage des taxes en Grèce ancienne*, in: *Symposion 1997*, in Druckvorbereitung (non vidi).

II. Das Gesetz des Agyrrhios, kostenlose Getreideverteilungen und die Getreidefonds verschiedener Poleis: keine Indizien für eine systematische ‘sozialstaatliche Politik’

Der moderne Begriff des Sozialstaates (oder des Wohlfahrtsstaates) des späten 19. und 20. Jh.s ist strukturell von allen seinen verwandten historischen europäischen Vorläufern, also auch der antiken Sicherung der Versorgung der Bürgerbevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, der mittelalterlich-christlichen Armenpflege oder der frühneuzeitlichen Sorge der weltlichen und geistigen Obrigkeiten um die allgemeine Wohlfahrt zu differenzieren.⁷³ Trotz des Ansatzes einer bürgerlichen sozialen Grundsicherung in der athenischen Demokratie durch die schon zwischen 410 und 404 von Kleophon eingeführte Diobolie, das Theorikon des 4. Jh.s und andere Zahlungen an bestimmte Gruppen der Bürgerschaft⁷⁴ blieben „soziale Grundrechte“ für alle Einwohner eines Staatsgebietes und die Sicherung der Grundversorgung der gesamten Bevölkerung ein der heidnischen griechisch-römischen Antike fremdes Konzept, das erstmals in Europa 1793 in die französische Verfassung aufgenommen wurde.

Einige Historiker, z.B. Garnsey und Salmon,⁷⁵ haben jedoch mit meines Erachtens wenig überzeugenden Argumenten die Auffassung vertreten, daß das demokratische Athen versucht habe, auf verschiedenen Wegen die Nahrungsmittelversorgung für *alle* seine Einwohner sicherzustellen und daß dabei – abgesehen von seltenen Verteilungen kostenlosen gespendeten Getreides – die Bürger gegenüber Nichtbürgern keinen erkennbaren Vorteil gehabt hätten. Nicht zuletzt die Klauseln des neuen Gesetzes des Agyrrhios und die diversen staatlichen Unterstützungszahlungen an verschiedene Personengruppen nur der Bürgerbevölkerung sprechen aber für eine übliche systematische Bevorzugung ausschließlich der Bürger vor anderen Einwohnergruppen.

Man sollte das Gesetz des Agyrrhios sogar nur mit erheblichen Einschränkungen als eine Maßnahme im Rahmen einer die ärmere Bürgermehrheit gezielt fördernden athenischen Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik auffassen.⁷⁶ Gegen ein solches Verständnis ergeben sich Bedenken aus seinen

⁷³ Siehe zum fundamental neuartigen Charakter des modernen Sozialstaates u.a. G. A. Ritter, *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich* (HZ Beiheft 11), München 1991². Mit der historisch betrachtet sehr weitgehenden sozialen Sicherung der Einwohner moderner Industriestaates des 19. und 20. Jh.s geht allerdings auch eine im Vergleich zu antiken Poleis wie Athen oder zu mittelalterlichen Städten erheblich strengere soziale Disziplinierung der Unterschichten und eine unerhörte Ausweitung der Kompetenzen, Kontrollmechanismen und Machtvollkommenheiten moderner Staaten und ihrer Bürokratien gegenüber ihren Bürgern einher, vgl. hierzu mehrere Beiträge in C. Sachße – F. Tennstedt (Hgg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt am Main 1986, z.B. Sachße und Tennstedts Einleitung 11–44, O. G. Oexle, *Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter*, 73–100, und R. Jütte, *Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit*, 101–118.

⁷⁴ Zu allen Arten der für Athen bezeugten staatlichen Unterstützungszahlungen und Geldverteilungen an bestimmte Bürgergruppen siehe jetzt W. T. Loomis, *Wages, Welfare Costs and Inflation in Classical Athens*, Ann Arbor 1998, 220–231. Vgl. insb. Arist. *Ath. Pol.* 49,4 mit Kommentaren von Rhodes (wie Anm. 7) 570 sowie Hesych A 1217 s.v. ἀδύνατοι mit Verweis auf Aisch. 1,103 *Gegen Timarchos* und Philochoros FGrHist 328 F 197a/b. Die Höhe dieser Unterstützung, die im 4. Jh. nur für Bürger mit weniger als drei Minen Vermögen und körperlichen Gebrechen, welche zu ihrer Arbeitsunfähigkeit führten, keineswegs dagegen für alle Einwohner gezahlt wurde, schwankte. Während sie zunächst wohl nur einen Obolos pro Tag betragen hatte (*Lys.* 24,13 und 26 *für den Invaliden*) waren die Zahlungen bis zur Zeit der ‘Athenaion Politeia’ auf zwei Obolen angehoben worden. Diese staatliche Unterstützung lag deutlich unter der Höhe des gleichzeitig mit bestimmten einfachen Arbeitstätigkeiten zu erzielenden Tageslohnes. Mangels genügend zahlreicher und auch für den privaten Sektor aussagekräftiger Lohnangaben ist allerdings die Diskussion um einen athenischen Standardlohn im 5. und 4. Jh. methodisch problematisch, wie ebenfalls Loomis 232–239 zeigt.

⁷⁵ Garnsey (wie Anm. 6) 125–126 und 159 sowie jüngst Salmon (wie Anm. 16) 158.

⁷⁶ Vgl. zur Frage, inwieweit man in griechischen Poleis überhaupt von einer gezielten ‘Sozialpolitik’ sprechen sollte, mit konkretem Bezug zum Gesetz des Agyrrhios Stroud (wie Anm. 2) 75–76, und allgemeiner H. Bolkestein, *Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum*, Utrecht 1939, sowie A. R. Hands, *Charities and Social Aid in Greece and Rome*, London – Southampton 1968, sowie allgemein Loomis (wie Anm. 74). Siehe zu staatlichen Naturalspenden auch H. P. Kohns, *Hungersnot und Hungerbewältigung in der Antike*, in: H. Kloft (Hg.), *Sozialmaßnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik* (GB Supplement III), Graz – Horn 1988, 103–121, Garnsey (wie Anm. 6), *Food supply and Food Crises in Athens c. 600 – 322 B.C.*, 89–164. Derselbe Garnsey weist in: *Food and Society in Classical Antiquity*, Cambridge

oben vorgeführten Details und insbesondere daraus, daß der Verkauf des öffentlichen (und häufig wohl auch verbilligten) Getreides nicht auf die ärmeren Schichten des Demos (wie die Theten) eingeschränkt war. Bei allen bekannten Formen der Getreideverteilung und des staatlichen Verkaufes in Athen ist auch zu bedenken, daß sie schon deshalb nur als Zuschuß zum Lebensunterhalt gedacht waren, weil von einem männlichen erwachsenen Getreideempfänger fast immer mehrere weitere Personen einer Familie zu ernähren waren. Einer primär 'sozialstaatlichen' Absicht des athenischen Gesetzgebers würde nicht zuletzt die Kriegskasse als alleiniger Empfänger der im Endeffekt erzielten Gelderträge kraß widersprechen.

Bezeichnenderweise haben kostenlose Getreidespenden an den Demos oder verschiedenartige Fonds zum An- und Verkauf von öffentlichem Getreide weder in Athen noch in anderen griechischen Poleis zur Ausbildung einer parasitären *plebs frumentaria urbana* geführt, die im spätrepublikanischen und kaiserzeitlichen Rom bekanntlich eine verhängnisvolle Rolle spielte.⁷⁷ Einen meines Erachtens lohnenden, ausführlichen Vergleich zwischen den Strategien zur Sicherung der Getreideversorgung, welche die beiden Seestädte Athen im 5.–4. Jh. v. Chr. und Venedig vom 13.–18. Jh. verfolgten, möchte ich an anderer Stelle durchführen.⁷⁸ Kostenlose Verteilungen umfangreicher Mengen an gespendetem Getreide (σιτοδοσία⁷⁹) waren in Athen während der gesamten demokratischen Periode des 5. und 4. Jh.s seltene und eben darum spektakuläre Ereignisse. Im Jahre 446/445 v. Chr. erfolgte die erste bekannte große Getreidespende für Athen während der demokratischen Epoche, als der ägyptische König Psammetichos dem Demos der Athener ca. 10–15 Schiffsladungen mit etwa 40.000 Medimnoi an Getreide geschenkt hatte. Man nahm dieses Geschenk bezeichnenderweise zum Anlaß, eine genaue Überprüfung der empfangsberechtigten Bürger auf der Basis des kurz zuvor erlassenen perikleischen Bürgerrechtsge-

1999, nochmals auf den Widerspruch zwischen dem ökonomischen Ideal der Autarkie der Polis und der tatsächlichen Notwendigkeit hoher Importe an Getreide und finanzieller Hilfen für arme Bürger in großen Poleis wie Athen hin. Die Stadt- und die Landbevölkerung richtete sich in unterschiedlicher Weise bei scharfer Teuerung oder Engpässen der Getreideversorgung auf Ernährungsalternativen ein. Getreide, Öl und Wein blieben die drei elementaren Ernährungsquellen der Bevölkerung Griechenlands. Hungersnot heißt aber bezeichnenderweise σιτοδεία oder σπανοσιτία (Getreidemangel). Von wenigen Ausnahmen abgesehen fühlten sich griechische Poleis nur für die Bereitstellung von Trinkwasser (aus Brunnen, Zisternen oder Leitungen) und von Getreide als Grundnahrungsmitteln zuständig, nicht aber für Wein und Öl. Andere, aus heutiger Sicht ebenfalls elementare soziale Bedürfnisse wie z.B. Wohnung und Kleidung, öffentlicher Unterricht für Kinder, Sicherung bei Krankheit oder im Alter rückten auch in radikalen Demokratien nicht als legitime oder gar unverzichtbare Felder sozialstaatlicher Aktivität in das Blickfeld.

⁷⁷ Erst seit dem gracchischen Reformprogramm (123 v. Chr.) wurde die regelmäßige Grundversorgung der Bürger Roms mit Getreide zur staatlichen Aufgabe erklärt. Kostenlose Getreideverteilungen wurden sogar erst seit dem Frumentargesetz des Clodius von 58 v. Chr. eingeführt, doch schon Caesar und der erste Princeps Augustus reduzierten systematisch (u.a. durch Gründung von *coloniae*) die Anzahl der Empfangsberechtigten kostenlosen Getreides in der Hauptstadt auf zwischen 150.000 und 250.000 (im 1. Jh. n. Chr.). Solche Zahlen begründeten selbstverständlich ein qualitativ von den athenischen Verhältnissen grundverschiedenes soziales Druckpotential auf den Senat und später den Princeps, zu dessen Klientel nun die *plebs frumentaria* gehörte. Vgl. einführend zur Getreideversorgung in Rom in republikanischer Ära: J. von Ungern-Sternberg, Die politische und soziale Bedeutung der spätrepublikanischen *leges frumentariae*, in: A. Giovannini (Hg.), *Nourrir la plèbe. Actes du colloque tenu à Genève les 28 et 29 IX. 1989 en hommage à Denis van Berchem* (Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft Heft 22), Basel – Kassel 1991, 19–41, C. Viriouvét, *Les lois frumentaires d'époque républicaine*, in: *Le ravitaillement en blé de Rome et des centres urbains des débuts de la République jusqu'au Haut Empire* (Actes du coll. intern. de Naples 1991 = Coll. EFR 196), Neapel – Rom 1994, 11–29, C. Viriouvét, *Tessera frumentaria. Les procédures de distribution du blé public à Rome à la fin de la République et au début de l'Empire*, Rom 1995, P. Veyne, *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike* (Theorie und Gesellschaft, Bd. 11), Frankfurt am Main 1998 (orig.: Paris 1976), 390–417; zum Kaiserreich siehe: B. Sirks, *Food for Rome. The Legal Structure of the Transportation and Processing of Supplies for the Imperial Distribution in Rome and Constantinople* (Studia Amstelodamensia ad epigraphicam, ius antiquum et papyrologiam pertinentia, vol. 31), Amsterdam 1991, insb. 10–23 und H. Pavis d'Escurac, *La préfecture de l'annone. Service administratif impérial d'Auguste à Constantin* (BEFAR 226), Rom 1976.

⁷⁸ Vgl. einführend zu den venezianischen Strategien jüngst H.-J. Hübner, *Quia bonum sit anticipare tempus. Die kommunale Versorgung Venedigs mit Brot und Getreide vom späten 12. bis 15. Jahrhundert* (Europ. Hochschulschr. III, 773), Frankfurt am Main u.a. 1998.

⁷⁹ Vgl. schon O. Schultheß, RE 3 A 1, 1927, sp. 395–396 s.v. σιτοδοσία mit Verweisen auf Pollux 8,103 für das Substantiv σιτοδοσία und auf Pollux 6,36 für das seltene Verb σιτοδοτεῖν.

setzes von 451 v. Chr. vorzunehmen.⁸⁰ Die kostenlosen Getreideverteilungen aus athenischen Staatsmitteln am Ende des Peloponnesischen Krieges 405/4 erfolgten in einer extremen Ausnahmesituation.⁸¹ Mehrere großzügige Einzelspenden und jahrelange Lieferungen zu vergünstigten Bedingungen erhielten die Athener im 4. Jh. von den bosporanischen Spartokidenherrschern. Eine umfangreiche Getreidespende erfolgte zwischen 330 und 325 v. Chr., vermutlich 329/8 in einer allgemein kritischen Versorgungslage aus dem nordafrikanischen Kyrene. Diese reiche Polis schenkte Einzelpersonen und Staaten in Griechenland insgesamt 805.000 äginetische Medimnoi, etwa eine ganze Jahresernte, an Getreide. Abgesehen von den Königinnen Kleopatra und Olympias erhielt unter den griechischen Poleis Athen mit 100.000 Medimnoi Getreide den größten Anteil.⁸² Auch der vor Alexander geflüchtete Schatzmeister Harpalos schenkte der Stadt 325/4 eine unbekannte Menge an Getreide, als er um Aufnahme in Athen bat. Der großzügige Euergetismus Kyrenes kontrastierte scharf mit der egoistischen Politik des Kleomenes in Ägypten, der vermutlich mit Alexanders Duldung die griechischen Polisstaaten durch spekulative Getreideexporte zwischen 330 und 324 in gravierende Probleme brachte. In den Kontext des Werbens der miteinander verfeindeten Diadochen um Athen gehören dagegen schon die Spenden von 150.000 Medimnoi Getreide durch Antigonos Monophthalmos und Demetrios Poliorketes an Athen 307/6 und die 10.000 Medimnoi Gerste durch Lysimachos im Jahre 298/7 v. Chr.⁸³

Getreidefonds in zahlreichen Poleis Griechenlands, Kleinasien und Ägyptens

Auf verschiedenen Wegen und aus verschiedenen Quellen gelangte in griechischen Poleis Getreide in den Besitz der öffentlichen Hand: durch Getreidespenden von Euergeten (Kaufleuten, Honoratioren, fremden Herrschern), durch Ankauf auf Staatskosten z.B. durch das Kollegium der Sitonai, durch Naturalsteuern und andere reguläre Abgaben, z.B. die *Aparchai*-Abgaben oder das Gesetz des Agyrrhios. Seit Ende des 4. und Anfang des 3. Jh.s v. Chr. wurden jedoch auch permanente Fonds in verschiedenen Poleis eingerichtet, mit deren Hilfe man Getreide ankaufte, um es dann wieder an die Bürger verkaufen oder verteilen zu können. Solche Fonds waren geplant in Teos-Lebedos und wurden tatsächlich errichtet in Thespiai und Koroneia in Boiotien, auf Samos, Delos und Samothrake, in Delphi, Iasos, Thuria und Tauromenion.⁸⁴ Rhodos ist ein Sonderfall (s.u.). Diese Fonds verfügten – mit Ausnahme von Tauromenion – gemessen an der Bevölkerungszahl der betroffenen Städte nur über relativ geringe Mittel. Das Anfangskapital kam meist durch Spenden von Mitbürgern, durch Geschenke reicher Euergeten (Könige, Honoratioren) oder durch Umwidmung einer älteren regulären Einnahmequelle der Polis zustande.

Bei der von Antigonos Monophthalmos vor der Schlacht von Ipsos 301 v. Chr. geplanten Zusammenlegung der Poleis Teos und Lebedos war ein solcher Fonds schon im Detail diskutiert worden, bevor die Zusammenlegung der Poleis und damit auch der Fonds durch die politisch-militärischen

⁸⁰ Vgl. Philochoros FGrHist 328 F 119; Plut. *Perikles* 37,4.

⁸¹ Vgl. Loomis (wie Anm. 74) 222 und Anm. 13.

⁸² Vgl. zum Text SEG 9,2 und neuerdings A. Laronde, *Cyrène et la Libye hellénistique. Libykai Historiai de l'époque républicaine au principat d'Auguste*, Paris 1987, 30–33 mit älterer Literatur. B. Kingsley, *Harpalos in the Megarid (333–331) and the Grain Shipments from Cyrene*, ZPE 66, 1986, 165–177 plädiert für eine Frühdatierung der Spende auf 332/1 v. Chr. Sie sei auf Betreiben Alexanders und unter organisatorischer Mitwirkung des Harpalos erfolgt, um griechische Staaten von der Teilnahme am Agisaufrstand oder sonstigen antimakedonischen Maßnahmen abzuhalten. R. Pezzano, *Atene, il grano e la stele cirenaica*, *Giornale Filologico Ferrarese* 8, 1985, 103–122 sieht dagegen in der Getreidespende die erste großangelegte Aktion der frühhellenistischen ptolemäischen Getreidediplomatie gegenüber Griechenland und plädiert für eine Spätattribution auf 321–318 v. Chr. Diese beiden Datierungsversuche haben sich aber gegenüber der *communis opinio*, welche die Spende Kyrenes Anfang der 320er Jahre ansetzt, nicht durchsetzen können.

⁸³ Vgl. Plut. *Demetrios* 10,1–2 und IG II² 657,11–13 = K. Bringmann – H. von Steuben, *Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer*, Teil I, Berlin 1995, Nr. 6.

⁸⁴ Vgl. zusammenfassend L. Migeotte, *Le pain quotidien dans les cités hellénistiques. A propos des fonds permanents pour l'approvisionnement en grain*, *Cahier du Centre G. Glotz* 2, 1991, 19–41 und erneut Migeotte (wie Anm. 9) 229–246.

Ereignisse überholt wurden. Auf Vorschlag von Lebedos sollten ca. 28.000 Drachmen aus Einnahmen der Poleis einmalig als Startkapital zurückgelegt werden.⁸⁵ Damit sollten private Getreidehändler Geschäfte tätigen und der Polis am Ende des Handelsjahres die geliehenen Summen mit Zinsen zurückgeben. Das Grundkapital wäre somit immer unangetastet geblieben.

Im boiotischen Koroneia⁸⁶ bildete im späten 3. oder eher 2. Jh. dagegen tatsächlich die Einzelspende eines Euergeten aus dem Politenkreis namens Antigenides von 700 äginetischen (= 1000 attischen) Drachmen das Grundkapital eines permanenten Fonds der Polis zum jährlichen Ankauf von Getreide. Bei diesem Fonds wurde das Fondskapital selbst eingesetzt, nicht nur wie meist üblich die aus der ursprünglichen Summe erzielten Zinsen. Die geringe Summe erlaubte zwar nur den öffentlichen Ankauf von relativ geringen Getreidemengen, aber die detaillierten Einzelregelungen beweisen durchaus die politisch-soziale Bedeutung dieser öffentlichen Einrichtung für Koroneia. Die Ekklesia setzte den Verkaufspreis fest. Der Verkaufstermin sollte vor der neuen Ernte liegen, wenn das Getreide am teuersten war. Auch die Leitung der Tätigkeiten des Fonds durch die Obermagistrate von Koroneia (Polemarchen) zeigt die Bedeutung der Angelegenheit an. Es gab ferner eine Begrenzung der erlaubten Höchstmengen, die jeder Bürger pro Tag von diesem Getreide kaufen konnte (5,5 Kophinoi = 5,5 Medimnoi), aber offenbar keine Einschränkungen der Kaufberechtigten unter allen Bürgern. Ähnliche Detailangaben fehlen bezeichnenderweise im Gesetz des Agyrrhios für Athen von 374/3. Die Überschüsse gehen an die allgemeine Stadtkasse von Koroneia, Defizite sind aber auch von dieser auszugleichen. Es gab nach Migeottes plausiblen Folgerungen noch mindestens einen zweiten städtischen Getreidefonds (Z. 23–24), in dem von der Polis Koroneia auf öffentliche Kosten gekauftes Getreide lag, das ebenfalls auf den Markt gebracht werden konnte. Schätzt man die Gesamtbürgerzahl Koroneias auf ca. 1000 Personen und setzt man durchschnittliche Getreidepreise des 3.–2. Jh.s an, so wären ca. 8–9 Tagesrationen Getreide⁸⁷ für jeden erwachsenen männlichen Bürger aus dem Getreidefonds zu kaufen gewesen. Auch die armen Bürger in Koroneia mußten also ihre Familien weitestgehend selbst ernähren. Daß die Versorgung ihrer Bürger mit Getreide in den boiotischen Poleis in der hellenistischen Epoche eine wichtige Maßnahme gegen die dortigen sozialen Probleme darstellte, kann man auch an der Notiz über mehrere Getreidefonds und ihre leitenden städtischen Magistrate, die Sitonai und Sitopolai, im ausgehenden 3. Jh. in Thespiai erkennen.⁸⁸

Auf Samos wurde ca. 200 v. Chr. ein Dekret⁸⁹ über einen Getreidefonds und die Verteilungsmodalitäten von öffentlichem Getreide erlassen. Es bildete den Ausgangspunkt für sehr weitreichende, bei näherem Hinsehen jedoch unbegründete Behauptungen über angeblich in hellenistischen Poleis übliche kostenlose Verteilungen von Getreide an Bürger. Das Anfangskapital des samischen Fonds kam aus Spenden von ca. 300 Bürgern aus Samos zusammen, deren Namen mit den eingezahlten Beträgen nur

⁸⁵ Vgl. zu Teos-Lebedos Syll.³ 344 = Welles, RC 3–4 und Migeotte (wie Anm. 84) 21–22.

⁸⁶ Siehe zu Koroneia knapp Migeotte (wie Anm. 84) 26–27 und ausführlich dens., *Un fonds d'achat de grain à Coronée*, in: J. M. Fossey (Hg.), *Boiotia antiqua III. Papers in Boeotian History, Institutions and Epigraphy in memoriam Paul Roesch*, Amsterdam 1993, 11–23 und Tafeln 4–5 mit einer neuen Edition der Inschrift und gutem Kommentar.

⁸⁷ Die allgemein als notwendig angenommene Tagesration eines Soldaten oder eines Bürgers an Getreide lag im 4.–3. Jh. üblicherweise bei einem Choinix Weizen oder zwei Choinikes Gerste. Beides wären 1/48 oder 1/24 Medimnos (etwas über 1 bzw. 2 Liter), vgl. dazu L. Foxhall – H. A. Forbes, *The Role of Grain as a Staple Food in Classical Antiquity*, *Chiron* 12, 1982, 41–90, insb. 51–62. Bei dieser üblichen Tagesration handelt es sich um Maßeinheiten eines Duodezimalsystems, das auch für die Dodekate des Agyrrhios eine zentrale Rolle spielte.

⁸⁸ Zu den an der Getreideversorgung beteiligten Magistraten in Thespiai in Boiotien zwischen ca. 220 und 208 v. Chr. siehe P. Roesch, *Thespies et la Confédération béotienne*, Paris 1965, 7 (Text), 18–19 (Datierung) und 220–224 (Kommentar) und ergänzend hierzu Migeotte (wie Anm. 84) 24–26.

⁸⁹ Vgl. zu Samos den ausführlichen Kommentar und den Überblick über die Forschungslage bei G. Thür – C. Koch, *Prozeßrechtlicher Kommentar zum „Getreidegesetz“ aus Samos (Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis, Sonderheft B: Samos, um 200 v. Chr.)*, in: *AAWW Bd. 118*, Wien 1981, 61–88, ferner G. Shipley, *A History of Samos, 800 – 188 B.C.*, Oxford 1987, 212–216, L. Migeotte, *Distributions de grain à Samos à la période hellénistique: le „pain gratuit“ pour tous?*, in: M. Geerard – J. Desmet – R. van der Plaetse (Hgg.), *Opes atticae (= Sacris erudiri 31, 1989–1990)*, Steenbrugge – Den Haag 1990, 297–308 und jüngst Fantasia (wie Anm. 59) 205–228.

teilweise inschriftlich erhalten geblieben sind. Der Staat Samos legte das Geld an, kaufte von den jährlichen Erträgen Getreide und verteilte dieses dann gratis unter alle seine Bürger. Dennoch hat es keine regelmäßige, über das ganze Jahr reichende Alimentation aller oder zumindest auch nur der ärmsten Bürger oder gar aller Einwohner von Samos gegeben. Dafür war das jährlich verfügbare Kapital aus den Erträgen des Fonds eindeutig zu gering. Ähnlich wie in Koroneia wurden auch in Samos Höchstgrenzen von zwei Metra pro Person und Tag an Getreide festgelegt, das jeder Bürger erhalten konnte. In Samos erfolgte die kostenlose Getreideverteilung geordnet nach einer Chiliastys oder Tausendereinheit der Bürgerschaft für kultische und militärisch-politische Zwecke, die eine ähnliche Funktion hatte wie die Phylen anderer Poleis. Wenn nun auch die genaue Umrechnung des samischen Metrions⁹⁰ (wörtlich übersetzt eines „Maßes“) in moderne Hohlmaße oder antike attische Maße unbekannt bleibt, besteht doch bei einem auf der Basis der erhaltenen Teile der Inschrift plausiblerweise anzunehmenden Stiftungskapital von kaum mehr als 50.000 Drachmen hinreichende Gewißheit darüber, daß auch in Samos (wie in Athen und anderen klassischen und hellenistischen Poleis) gerade auch die armen Bürger die Masse ihrer Lebensmittel auf eigene Kosten auf privaten Märkten kaufen mußten. Dennoch setzte die Polis Samos für einige Monate des Jahres mit ihrem Fonds und den wenigen Verteilungen ein wichtiges Zeichen zur Stärkung der Homonoia innerhalb ihrer Bürgerschaft.⁹¹ Der Fonds scheint als dauerhafte Einrichtung geplant gewesen zu sein.⁹²

Auf Delos verwalteten am Ende des 3. und im frühen 2. Jh. v. Chr. die Hieropen eine spezielle städtische Kasse zum Ankauf von Getreide.⁹³ Den Ankauf selbst übernahmen dann die Sitonai mit städtischen Mitteln⁹⁴ aus dem regulären städtischen Haushalt mehrfach im Jahr. Es fanden danach aber auch im damals unabhängigen Delos keine Gratisverteilungen statt, sondern Verkäufe zu mehreren Terminen im Jahr und zu einem vermutlich verbilligten Preis.

Auch auf Samothrake⁹⁵ wurde im 2. Jh. v. Chr. ein Fonds aus städtischen Haushaltsmitteln konstitu-

⁹⁰ Vermutlich entsprach ein samisches Metron etwa einem attischen Choinix, d.h. einer Tagesration Getreide. Stimmt diese Annahme, dann hätte jeder samische Bürger etwa 2 Tagesrationen Getreide pro Monat für vier Monate Dauer kostenlos erhalten können, wenn man – aufgrund epigraphischer Überlegungen und der teilweise erhaltenen Stiftungssummen – ein Stiftungskapital von ca. 50.000 Drachmen annimmt.

⁹¹ D. J. Gargola, Grain Distributions and the Revenue of the Temple of Hera on Samos, *Phoenix* 46, 1992, 12–28 vertritt abweichend von der *communis opinio* die Auffassung, daß es den samischen Gesetzgebern keineswegs in erster Linie darum gegangen sei, in der Frage der Versorgung der Bürger mit Grundnahrungsmitteln in normalen Erntejahren oder in Krisenzeiten ein Zeichen zu setzen, sondern daß das Dekret auf die Vereinfachung der Verwaltung der Einkünfte des Tempels der Hera auf Samos gezielt habe. Man habe einen Weg finden wollen, dessen Einkünfte an Getreide auf sichere, praktische und ordentliche Weise in Gelderträge umzuwandeln. In der Tat ist Gargolas Beobachtung bedenkenswert, daß der samische Getreidefonds keinerlei zusätzliches Getreide von außerhalb des Territoriums der Samier zur Verfügung stellte und es offenbar nicht primär darum ging, die absolute Menge des verfügbaren Getreides in Samos zu erhöhen (ebd. p. 18–19).

⁹² Vgl. Thür – Koch (wie Anm. 89) 76 Anm. 37 mit Verweis auf die Schlußbestimmung der Inschrift.

⁹³ Zum Fond auf Delos im 3.–2. Jh. v. Chr. siehe C. Vial, *Délos indépendante (314–167 avant J.-C.)*. Étude d'une communauté civique et de ses institutions (BCH Supplement 10), Athen – Paris 1984, 237–239 und die Zusammenstellung der Quellen in SEG 43,518 mit allen inschriftlichen Belegen aus IG XI 2 und I. Délos. Siehe ferner G. Reger, The Public Purchase of Grain on Independent Delos, *Class. Ant.* 12, 1993, 300–334 und knapp Migeotte (wie Anm. 84) 29–32. G. Marasco, *Economia, commerci e politica nel mediterraneo fra il III e il II secolo a.C.*, Florenz 1988, 125–164 vermutet, daß die Bedeutung von Delos im Getreidehandel der Ägäiswelt während der Zeit der Unabhängigkeit der Insel (314–167 v. Chr.) im Vergleich mit der Position von Rhodos stark unterschätzt worden sei.

⁹⁴ In diesem Punkt bildet Delos eine Ausnahme. Denn in den meisten Fällen wurde in griechischen Poleis der Ankauf des 'öffentlichen Getreides' aus privaten Spenden oder mit Hilfe einer Epidosis einzelner Bürger mittels Anleihen finanziert, vgl. U. Fantasia, *Finanze cittadine, liberalità privata e situs demosios*. Considerazioni su alcuni documenti epigrafici, in: *Serta historica antiqua II*, Rom 1989, 47–84.

⁹⁵ Siehe zu Samothrake P. M. Fraser, *Samothrace*, Vol. 2,1: The Inscriptions on Stone, London 1960, Nr. 5 p. 25–33 und mit einigen Verbesserungen des Textes J. Tréheux, *Retour à Imbros et à Samothrace*, in: P. Goukowsky – C. Brixhe (Hgg.), *Hellénika Symmikta. Histoire, Archéologie, Epigraphie*, Nancy 1991, 143–149, insb. 147–149. In der Interpretation der Aufgaben der *σιτοθέται* und *ἀργυρολόγοι* auf Samothrake sowie der *πρόσοδοι* dürfte gegen Tréheux der Meinung Ph. Gauthiers zu folgen sein, vgl. BE 1988, Nr. 398 und 1992 Nr. 354, SEG 40,1646 sowie knapp Migeotte (wie Anm. 84) 32–33.

iert. Die kleine Inselgemeinde in der nördlichen Ägäis war damals fast völlig auf auswärtige Einfuhren an Getreide angewiesen, weil in der Regierungszeit der Makedonenkönige Philipp V. und Perseus die Ägäisinseln und die umliegenden thrakischen und makedonischen Regionen heftige politisch-militärische Turbulenzen erlebten. Der Handel mit öffentlichem Getreide fand auf Samothrake durch spezielle Magistrate der Polis statt, die *Sitothetai*, die wieder anderen Magistraten hierüber Rechenschaft ablegen mußten. Falls der Fonds durch zu erwartende hohe Getreidepreise Verluste zu machen drohte, gaben die *Sitothetai* dies öffentlich bekannt und erhielten nach einem entsprechenden Beschluß der *Ekklesia* von den *Argyrologoi* höhere Zuweisungen aus den allgemeinen Haushaltsmitteln der Polis. Die Höhe der involvierten Summen und die Dauer der wirtschaftlichen Aktivitäten des Fonds sind jedoch unklar.

Das Anfangskapital eines weiteren hellenistischen Getreidefonds aus Delphi⁹⁶ stammte aus einer Schenkung des Attalidenkönigs Eumenes II. im Jahre 160/159 v. Chr. Die Mittel wurden teilweise für den permanenten Getreidefonds und für Ankäufe der *Sitonia*, teilweise für die Ausrichtung der jährlichen *Eumeneia*-Feste in Delphi genutzt, bei denen auch Getreide an die Bürger verteilt wurde.

Eine fragmentarische Aufstellung von Spenden mehrerer Bürger der Polis als *Euergeten* ihrer Mitbürger ist aus Iasos⁹⁷ aus der Mitte des 2. Jh.s v. Chr. erhalten. Diese Spenden sollten der „Vervollkommnung der Demokratie“ dienen. Aus den Mitteln sollte öffentliches Getreide angekauft und billig an die Bürger von Iasos abgegeben werden. Es war aber wohl auch in Iasos keine kostenlose und dauerhaft institutionalisierte Getreideverteilung geplant. Formal handelte es sich um eine *ἐπίδοσις εἰς σιτωνίαν*, aus der der Fonds errichtet wurde.

Der augusteische Universalhistoriker und Oikumenegeograph Strabon berichtet in einem verfassungsgeschichtlichen Exkurs über die hellenistische Seerepublik Rhodos, daß dort nach altem Brauch aus Spenden reicher Bürger Getreide angekauft wurde, das an arme Rhodier zu deren Unterhalt verschenkt wurde. Er charakterisiert diese Einrichtung aber als eine besondere Form des *Leiturgienwesens*, und daher sollte man zwischen den Verhältnissen auf Rhodos und den zuvor beschriebenen städtischen Getreidefonds differenzieren.⁹⁸

Im späten Hellenismus und während der Kaiserzeit sind zahlreiche Getreidefonds und eine Blüte des Amtes der *Sitonia* in verschiedenen kleinasiatischen *Poleis* nachweisbar. Strubbe sammelt in einer auch für unser Thema wichtigen Studie Belege für die *termini technici* *σιτώνης*, *σιτωνία*, *σιτωνεῖν* insbesondere in epigraphischen Quellen.⁹⁹ Auf der Basis dieses reichen Materials legt er eine gründliche historische Analyse der Bedeutung der *Sitonia* in diesem Raum vor. Die *Sitonia* in kleinasiatischen *Poleis* wurde zugleich oft zusammen mit einem anderen hochrangigen Amt und durchweg von Mitgliedern der politisch-sozialen Elite der *Poleis* bekleidet. Einige Bürger sind mehrfach in ihren *Poleis* *Sitonai* gewesen. Vermutlich war die *Sitonia* meist ein Jahresamt. Die Anzahl der *Sitonai* pro Jahr schwankte in den einzelnen *Poleis*. Wenn sich in einer Polis das Amt eines *Sitones* nachweisen läßt, ist dies jedenfalls in Kleinasien und in der von Strubbe untersuchten Periode keineswegs immer ein untrügliches Zeichen für eine dauerhaft gefährdete Versorgungslage mit Getreide, sondern primär ein Zeichen dafür, daß die Polis ihre Getreideversorgung auf einer institutionellen Basis sichern wollte. Die

⁹⁶ Vgl. K. Bringmann – H. von Steuben (Hgg.), *Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer*, Teil 1, Berlin 1995 Katalog 93 [E1] p. 148–149 und [E2] p. 149–150. Siehe auch Migeotte (wie Anm. 84) 33–35.

⁹⁷ Vgl. W. Blümel, *Die Inschriften von Iasos*, Teil II (I. K. 28,2), Bonn 1985, 244 p. 14. Siehe auch L. Migeotte, *Les souscriptions publiques dans les cités grecques* (École Pratique des Hautes Études IVe section III. Hautes Études du Monde Gréco-romain), Genf – Québec 1992, Nr. 74 p. 232–236.

⁹⁸ Vgl. Strab. Geog. 14,2,5 C. 653 und siehe zur korrekten Interpretation dieses oft (u.a. von P. Veyne [wie Anm. 77]) mißverstandenen Passus L. Migeotte, *Démocratie et entretien du peuple à Rhodes d’après Strabon*, XIV,2,5, REG 102, 1989, 515–528.

⁹⁹ Vgl. J. H. M. Strubbe, *The Sitonia in the Cities of Asia Minor under the Principate*, in: EA 10, 1987, 45–82 (part 1), and EA 13, 1989, 99–122 (part 2) mit nützlicher Karte in part 2, p. 122. Siehe ebenfalls H.-Chr. Dirschert, *Die Sitonia von Oxyrhynchos: Menge, Kosten, Finanzierung, ökonomische Bedeutung und Dauer*, MBAH 18,1999, insb. 68–74 zu Methoden der Finanzierung der *Sitonia* in Kleinasien.

Sitonia zielte als ein Akt des Euergetismus auf alle Bürger, nicht nur und nicht einmal primär als eine Sozialmaßnahme auf die Armen in der Polis.¹⁰⁰ In regulären Ernte- und in Friedensjahren bot die Sitonia ein Amt, von dem aus man besonders eindrucksvoll als Euerget auftreten und seinen Rang innerhalb der Honoratioren demonstrieren konnte, in Kriegs- oder Mangeljahren war die Sitonia ein wichtiges Mittel des Honoratiorenregiments in den Poleis, um Hungerrevolten und Stasis zu vermeiden. Denn gewalttätige Unruhen hätten nicht nur die gesamte Sozialordnung bedroht, sondern unter den Rahmenbedingungen der römischen Provinzialordnung direkte Interventionen der Römer provoziert.

Getreidefonds zum Ankauf öffentlichen Getreides und zur Ermöglichung von Geschäften der Polis als öffentlicher Hand mit Getreide sind indessen schon im Hellenismus auch für solche Poleis und in solchen Regionen nachgewiesen, die damals keineswegs unter häufigen Getreideversorgungskrisen litten, sondern im Gegenteil regelmäßige Exporteure von Getreide waren. Im hellenistischen Messenien herrschte in den meisten Jahren Überschuß an Getreide. Dennoch richtete auch die Polis Thuria im 2.–1. Jh. v. Chr. einen regelmäßigen Getreidefonds ein.¹⁰¹ Das Fondskapital stammte hier aus regulären Haushaltsmitteln der Polis. Das angekaufte öffentliche Getreide konnte nach der jeweiligen Situation am privaten Markt günstig verkauft oder auch einfach an Bedürftige kostenlos als Saatgut verliehen werden, die es dann im nächsten Jahr nach der neuen Ernte der Stadt zurückgeben sollten. Dieser Fonds zielte also primär auf die Bedürfnisse einer bäuerlichen Bürgerbevölkerung ab, die auch in schlechten Erntejahren kostenloses Saatgut benötigte und es auf diese Weise von ihrer Polis erhalten konnte.

In ähnlich glücklicher Lage wie Thuria in Messenien befand sich auch Tauromenion¹⁰² auf Sizilien im 2.–1. Jh. v. Chr. Sizilien war eine der Kornkammern und Hauptexportregionen der Mittelmeerwelt für Getreide. Dennoch wurden hier mehrere Fonds mit sehr hohen Kapitalsummen (über 140 Talente!) im Vergleich zu den Fonds in Festlandgriechenland und der Ägäiswelt eingerichtet. Diese Fonds sind nach den Namen der Stifter (u.a. Phrynys und Eukleidas) benannt gewesen. In Tauromenion war wegen der reichen Getreideerträge der Polis nicht Sorge vor häufigen Versorgungsproblemen der Bürgerbevölkerung das Hauptmotiv für die Einrichtung der Fonds, sondern der politische Wille der Polis, als öffentliche Hand in den umfangreichen Getreidehandel Siziliens einzugreifen. Über mehrere Jahre hin wurde mit dem hohen Kapital offenbar gar kein Getreide gekauft oder verkauft, sondern das Geld gewinnbringend angelegt.

Im ägyptischen Oxyrhynchos, wo wir auf der Basis papyrologischer Quellen ebenfalls ein detailliertes System der städtischen Sitonia mindestens in den Jahren 268–272 n. Chr. nachweisen können, dürften trotz im allgemeinen reicher Getreideernten primär die erheblichen Preisschwankungen für Getreide im 3. Jh. den ärmeren Bürgern bei der Sicherung ihrer regelmäßigen Getreideversorgung Probleme bereitet haben. Die kostenlosen Zuteilungen der städtischen Sitonia, über deren Finanzierung wir bisher nur Vermutungen äußern können, können jedoch in Oxyrhynchos (und auch in anderen Städten Ägyptens) keinesfalls eine vollständige kostenlose Grundversorgung der Bürgerbevölkerung angestrebt haben.¹⁰³

Obwohl der Getreidehandel in keiner griechischen Polis der klassischen und hellenistischen Zeit verstaatlicht wurde, sondern grundsätzlich in privater Hand blieb und sogar in Athen überwiegend durch

¹⁰⁰ So Strubbe (wie Anm. 99) 117 gegen Veyne (wie Anm. 77) 44.

¹⁰¹ Siehe zu Thuria IG V 1, 1379 und L. Robert, *Notes d'épigraphie hellénistique. XXIX Inscription de Messénie*, BCH 52, 1928, 426–432 = *Opera minora selecta I*, Amsterdam 1969, 108–114, SEG 40,369 und SEG 40,1646 und knapp Migeotte (wie Anm. 84) 37–38.

¹⁰² Vgl. zu Tauromenion V. Arangio-Ruiz – A. Olivieri, *Inscriptiones Graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes*, Mailand 1925 (ND Chicago 1980), Nr. 5–13, G. Manganaro, *Le tavole finanziarie di Tauromenion*, in: D. Knoepfler – N. Quellet (Hgg.), *Comptes et inventaires dans la cité grecque (Actes du colloque international d'épigraphie tenu à Neuchâtel du 23 au 26 septembre 1986 en l'honneur de J. Tréheux)*, Neuchâtel 1988, 155–190 und knapp Migeotte (wie Anm. 84) 38–40.

¹⁰³ Vgl. ausführlich Dirschert (wie Anm. 99) primär über Oxyrhynchos, aber auch über Hermopolis, Alexandria und Antinoopolis.

nichtbürgerliche Gruppen der *Metoiken* und *Xenoi* betrieben wurde, schufen die *Poleis* mit ihren Steuer- und Zollregelungen, den *Fonds* und der *Sitionia* ein begrenztes, aber heilsames Element der Konkurrenz zum rein privaten Markt. Sie gewannen ein Mittel, kurzfristig Preisschwankungen am Markt oder gravierende Versorgungsengpässe für ihre Bürgerschaft entschärfen zu können. Jedoch war das zahlenmäßige Potential der 'proletarischen' Bürgerschichten selbst in den größten griechischen *Poleis* Athen oder Syrakus zur Durchsetzung einer Entwicklung nach Analogie des römischen '*panem et circenses*' zu klein. Eine Gratisverteilung von Getreide an die Bürger läßt sich in griechischen *Poleis* in der spätclassischen und hellenistischen Ära viel seltener nachweisen, als dies in einflußreichen Werken zur griechischen Sozialgeschichte und zur Entstehung der Figur des *Euergeten* z.B. von Veyne¹⁰⁴ unterstellt worden ist. Kostenlose Verteilungen von im Unterschied zu Rom durchweg relativ geringen Mengen an Getreide, die keinesfalls für eine ganzjährige Versorgung einer Einzelperson (geschweige einer gesamten Familie) hinreichten, sind überhaupt, von militärischen Extremsituationen abgesehen, in Friedenszeiten nur selten nachgewiesen. Meist war das Getreide als ein Geschenk an die *Polis* gelangt oder von Mitteln eines *Fonds* oder Geldgeschenken gekauft, aber nicht mit regulären Haushaltsmitteln der *Polis* aufgebracht worden. Eine erhebliche Rolle spielte auch der private *Euergetismus* in Form der *Epidosis* oder der *Epangelia*.¹⁰⁵

In keiner antiken *Polis* wurde somit eine dauerhafte, kostenlose und ganzjährige staatliche Alimentierung aller Einwohner einschließlich der *Metoiken*, Fremden oder gar der Sklaven geplant. Die Mehrheit der Einwohnerschaft der meisten *Poleis* blieb vom Genuß der verschiedenen Spenden, *Leiturgien* und Leistungen sowie Angeboten aus öffentlichen *Fonds* ausgeschlossen. Die *Poleis* verfolgten mit ihren An- und Verkäufen von öffentlichem Getreide verschiedene Ziele, darunter die Sicherstellung der Getreideversorgung der Bürgerbevölkerung, eine geringe, aber symbolisch-politisch wichtige Unterstützung für ärmere Mitbürger, einen Einfluß auf die Preisbildung am privaten Markt, die Erzielung von liquiden Geldmitteln oder zuweilen lediglich die Bereitstellung einer genügenden Menge an Getreide für bestimmte Feste der *Polis*, an denen kostenlose Verteilungen von Wein, Öl, Fleisch oder Brot stattfanden. Dies ist in Athen und anderen *Poleis* schon im 5. und 4. Jh. bei rein städtischen Festen häufig der Fall gewesen, lange bevor in der hellenistischen Ära auch große Stiftungsfeste zu Ehren bestimmter Monarchen oder Dynastien für einige Tage des Jahres die Versorgung der Bürgerbevölkerung einer *Polis* sicherten. Diese Tatsachen sollten immer dann in Erinnerung gerufen werden, wenn konkrete Gesetzesregelungen wie das Getreidegesetz des *Agyrrhios* aus Athen vom Jahre 374/3 v. Chr., seltene Verteilungen gespendeten Getreides oder die Errichtung von städtischen Getreidefonds voreilig als Indizien für die Entwicklung eines 'sozialstaatlichen' Denkens in der griechischen *Poliswelt* bemüht werden.

München/Köln

Johannes Engels

¹⁰⁴ Vgl. Veyne (wie Anm. 77) 188–208 zu den Ursprüngen des *Euergetismus* in der griechischen Welt. Veyne behauptet in diesem Kontext: „Daß Getreide kostenlos verteilt wurde, war eine der bekanntesten Einrichtungen der hellenistischen Städte“ (202). Allerdings verweist er dann für eine solche Praxis lediglich auf Samos und Rhodos. Im Falle von Samos bleibt unklar, wie lange die Verteilungen stattfanden, vgl. Migeotte (wie Anm. 9) und hier Anm. 89–92, zu Rhodos siehe erneut Migeotte (wie Anm. 98).

¹⁰⁵ Beispiele nennt Migeotte (wie Anm. 97), z.B. aus Athen die *Epidosis* des Jahres 328/7 v. Chr. (Migeotte Nr. 8), die möglicherweise während der Getreideversorgungs Krise der frühen 320er Jahre nochmals wiederholt wurde.